

# **UMWELTBERICHT**

gemäß §§ 2 + 2a BauGB

# zum Bebauungsplan Nr. 519 mit örtlicher Bauvorschrift "Stockgrabenfeld"

Ortschaft Hasede Gemeinde Giesen (Landkreis Hildesheim)

# Beauftragung:

Gemeinde Giesen Rathausstraße 27 31180 Giesen

### Bearbeitung und ©:

Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Helmut Mextorf LandschaftsArchitekt AK Nds 31840 Hessisch Oldendorf Friedrichshagener Straße 15 Tel. 05158 – 2224 Mail: Mextorf@gmx.de

Hessisch Oldendorf 30. Oktober 2018

# **HINWEIS:**

Während des Projektverlaufs wurde das reguläre Verfahren nach BauGB, für welches ein Umweltbericht zwingend erforderlich ist, umgestellt auf ein Verfahren nach § 13b BauGB, für das kein Umweltbericht erforderlich ist – allerdings sind auch bei einem solchen Verfahren die Umweltbelange in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, der Artenschutz (hier speziell: Feldhamster) nach BNatSchG ist ohnehin zu beachten.

Zum Zeitpunkt der Umstellung war der Umweltbericht bereits fertiggestellt und für das Verfahren aufbereitet. Da letztendlich auch im Verfahren nach § 13b BauGB die gleichen umweltrelevanten Inhalte zu transportieren sind, wird es im vorliegenden Fall bei der Terminologie "Umweltbericht" belassen.

Titelfoto: Blick von Nordosten über den Planbereich zum Siedlungsrand von Hasede

Inhalt Seite

# Umweltbericht

| I      | EINLEITUNG  | 4  |
|--------|---|----|
| 1      | Planungsabsicht / Vorhaben  |    |
| 1.1    | Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans  | 4  |
| 1.1.1  | Standort, Art und Umfang des Vorhabens  |    |
| 1.1.2  | Bedarf an Grund und Boden   |    |
| 1.2    | Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen   |    |
| 1.2.1  | Rechtshintergrund   |    |
| 1.2.2  | Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen   |    |
| 1.2.3  | Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen                                  | /  |
| II     | BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN   | ۶  |
| 2      | Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)                                    |    |
| 2.1    | Schutzgut "Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt"   |    |
| 2.1    | Schutzgut "Fläche"Schutzgut "Fläche"  |    |
|        |   |    |
| 2.3    | Schutzgut "Boden"   |    |
| 2.4    | Schutzgut "Wasser"  |    |
| 2.5    | Schutzgut "Luft"  |    |
| 2.6    | Schutzgut "Klima"   |    |
| 2.7    | Schutzgut "Landschaft / Orts- und Landschaftsbild"  |    |
| 2.8    | Schutzgut "Mensch / Gesundheit / Bevölkerung"   |    |
| 2.9    | Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter"  |    |
| 2.10   | Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern                                       |    |
| 2.11   | Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung                          | 15 |
| 3      | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung                                | 15 |
| 3.1    | Beurteilungsgrundlagen  |    |
| 3.2    | Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden /                      |    |
| ·-     | Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt |    |
| 3.2.1  | Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt"                            | 15 |
| 3.2.2  | Auswirkungen auf das Schutzgut "Fläche"   |    |
| 3.2.3  | Auswirkungen auf das Schutzgut "Boden"  | 17 |
| 3.2.4  | Auswirkungen auf das Schutzgut "Wasser"   | 17 |
| 3.2.5  | Auswirkungen auf das Schutzgut "Luft"   | 18 |
| 3.2.6  | Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima"  | 18 |
| 3.2.7  | Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft / Orts- und Landschaftsbild"                                       | 18 |
| 3.2.8  | Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch / Gesundheit / Bevölkerung"  | 18 |
| 3.2.9  | Auswirkungen auf das "Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter"   | 18 |
| 3.2.10 | Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern                          |    |
| 3.2.11 | Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen                  |    |
| 3.2.12 | Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten                          | 19 |
| 0.0    | oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten  | 40 |
| 3.3    | Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärmeund Strahlung                |    |
| 3.4    | Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung                                       |    |
| 3.5    | Kumulative Vorhaben   |    |
| 3.6    | Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser                                  |    |
| 3.7    | Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie                               |    |
| 3.8    | Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme   |    |
| 3.9    | In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)  | 20 |

| Inhalt      |   | Seite |
|-------------|---|-------|
| 4           | Vorhabensfolgen und Kompensation  | 20    |
| 4.1         | Vorhabensfolgen und Kompensation nach Naturschutzrecht                              | 20    |
| 4.1.1       | Eingriffsumfang und Bewertung   | 20    |
| 4.1.2       | Kompensationsbedarf   | 20    |
| 4.1.3       | Maßnahmenkonzept für Ausgleich und Gestaltung                                       | 21    |
| 4.1.3.1     | Maßnahmen innerhalb des Plangebietes  | 21    |
| 4.1.3.2     | Maßnahmen außerhalb des Plangebietes  | 24    |
| 4.1.3.3     | Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung   |       |
| 4.1.4       | Eingriffsbilanz   |       |
| 4.1.5       | Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die Bauleitplanung                          | 27    |
| 5           | Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen  | 29    |
| III         | ZUSÄTZLICHE ANGABEN   | 29    |
| 6           | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der | 29    |
|             | Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben |       |
| 7           | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen                | 29    |
|             | Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)          |       |
| 8           | Allgemein verständliche Zusammenfassung   | 30    |
| Abbildung   |   |       |
| Abb. 1      | Lage des Vorhabens  |       |
| Abb. 2      | Bebauungsplan Nr. 519 "Stockgrabenfeld"   |       |
| Abb. 3      | Hamsterbaue (2016) im betroffenen Raum  |       |
| Abb. 4      | Brutvögel (2016) im betroffenen Raum  |       |
| Abb. 5      | Fotos zum aktuellen Landschaftszustand  |       |
| Abb. 6      | Schnitt durch die Pflanzung der Maßnahme A 1  |       |
| Abb. 7      | Lageübersicht für die Maßnahme E 1  |       |
| Abb. 8      | Foto zum Landschaftszustand im Bereich der Maßnahme E 1                             |       |
| Abb. 9      | Zuordnung der externen Maßnahme E 1 auf dem Flurstück                               | 26    |
| Karten      |   |       |
| Karte 1     | Aktueller Landschaftszustand – Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen   | 9     |
| Karte 2     | Grünordnerische Maßnahmen / Festsetzungsvorschläge                                  |       |
|             |   |       |
| Tabellen    |   |       |
| Tab. 1      | Grünordnerische / Landschaftsplanerische Festsetzungsvorschläge                     |       |
| Tab. 2      | Pflanzenartenliste  |       |
| Tab. A im A | Anhang: "Eingriffsermittlung und –bilanzierung"                                     | 32    |
| Referenzii  | ste der verwendeten Quellen   | 31    |
|             | 2W 4VI TVITTVIIAUWII WAVIIVII   |       |

# I Einleitung

# 1. Planungsabsicht / Vorhaben

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 519 mit örtlicher Bauvorschrift "Stockgrabenfeld" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung von Wohnbauland in der Ortschaft Hasede geschaffen werden.

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

### 1.1.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

#### Standort

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hasede zwischen dem Harsumer Mühlenweg und dem Henkenweg am nordöstlichen Siedlungsrand, wie aus Abb. 1 hervorgeht.

Abb. 1: Lage des Vorhabens



Kartengrundlage: OpenStreetMap (2017)

# Art und Umfang des Vorhabens

Im Bebauungsplan beabsichtigt ist die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) zuzüglich der notwendigen inneren Erschließungsstraßen als Verkehrsflächen. Außerdem ist im nordwestlichen Teil des Plangebietes ein Regenwasserrückhaltebecken vorgesehen und am östlichen Plangebietsrand eine Fläche für Naturschutzmaßnahmen, hier speziell den Feldhamsterschutz. Entlang der östlichen Baufläche ist außerdem eine saumartige Anpflanzung vorgesehen.

Die Kernbereiche der Baugebiete sind als überbaubare Flächen dargestellt, die jeweils von nicht überbaubaren Randstreifen umgeben werden. Die Verkehrsanbindung soll von Nordwesten her (Harsumer Mühlenweg) erfolgen, außerdem erhält das Baugebiet im Süden eine Fußweg-Anbindung an die Straße "Henkenweg". Überwiegend ist eingeschossige Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen, lediglich im Norden entlang des Harsumer Mühlenweges wird eine maximal 3-geschossige Wohnbebauung bei offener Bauweise festgesetzt.

Festgesetzt werden auch unterschiedliche Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 zum vorsorglichen Schallschutz.

Außerdem werden Festsetzungen zu Anpflanzungen innerhalb der Wohnbau- und Verkehrsflächen sowie im Bereich des Regenwasserrückhaltebeckens getroffen.

Die örtliche Bauvorschrift trifft darüber hinaus Regelungen u.a. zur Gestaltung von Dachneigungen (10 – 45°), zu Einfriedungen (max. 1,5 m Höhe entlang von Verkehrsflächen) sowie zu Stellplätzen (je Wohneinheit mindestens 2 PKW-Stellplätze).

Die Abb. 2 zeigt zur Veranschaulichung von Art und Maß der beabsichtigten baulichen Nutzung die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 519.



#### Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 519 "Stockgrabenfeld"

aus KELLER (2018)

#### 1.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des B-Plan-Gebietes beträgt 2,8777 ha. Davon entfallen 1,8215 ha auf Allgemeine Wohngebiete (wovon sich wiederum rund 525 m² mit der Darstellung "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" überlagern) und 0,2947 ha auf Verkehrsflächen (neue Erschließungsstraßen; Fußweg). Die Fläche für das Regenwasserrückhaltebecken umfaßt 0,0990 ha. Und die "Fläche für die Landwirtschaft" mit der Zielsetzung der artenschutzrechtlichen Kompensation für den Feldhamster beträgt 0,6625 ha.

Für die Wohnbauflächen wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt, die über das in § 19 (4) Satz 2 Bau NVO zulässige Maß (= 50 %) bzw. 0,2 um überschritten werden darf, so daß sich eine effektive bzw. maximale GRZ von 0,6 ergibt.

# 1.2 Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

### 1.2.1 Rechtshintergrund

#### Baugesetzbuch (BauGB)

Das Baugesetzbuch sieht im Regelfall für die Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer *Umweltprüfung* vor, "in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden" (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Dieser *Umweltbericht* bildet entsprechend § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan.

Die Umweltprüfung ist kein selbständiges Verfahren, sondern findet im Prozeß der Bauleitplanung statt. Sie ist ein integratives Trägerverfahren, in dem alle umweltrelevanten Belange abgearbeitet und die Ergebnisse ggf. erforderlicher Prüfungen wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung), Lärmschutzgutach-

ten, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz u.a.m. zusammengeführt werden.

Bei Durchführung einer Umweltprüfung (UP) für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren soll außerdem nach dem gemeinhin als "Abschichtung" bezeichneten Verfahren die UP in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden [§ 2 (4) Satz 5 BauGB]. Bestandsaufnahmen und Bewertungen vorliegender Landschaftspläne oder sonstiger Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei heranzuziehen.

# Der grundsätzliche Aufbau und Inhalt dieses Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

Der für die Abwägung notwendige Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Umweltbelange und damit auch des Umweltberichtes wurde mit der Gemeinde Giesen abgestimmt.

### Naturschutzrecht

Nach geltendem Naturschutzrecht (§§ 13–18 des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG) ist auch im vorliegenden Fall die sog. *Eingriffsregelung* anzuwenden.

Nach §§ 1a Abs. 3 und 200a BauGB wird im Gegensatz zum Naturschutzrecht dabei aber nicht unterschieden zwischen "Ausgleich" und "Ersatz". Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB vielmehr nur **Vermeidung und** 

Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht nach § 9 BauGB die Möglichkeit, in einem Bebauungsplan z.B.

- öffentliche und private Grünflächen (Abs. 1 Nr. 15),
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 1 Nr. 20),
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Abs. 1 Nr. 25 a) sowie
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Abs. 1 Nr. 25 b)

für die Eingriffskompensation festzusetzen. Kompensationsmaßnahmen können jedoch auch außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht dagegen nach § 5 BauGB <u>in einem Flächennutzungsplan</u> lediglich die Möglichkeit, z.B.

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 2 Nr. 10),

darzustellen. Die Festsetzung konkreter Kompensationsmaßnahmen ist jedoch im FNP nicht möglich.

#### 1.2.2 Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen

#### Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter anderem auch einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern und
- die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln helfen.

Hierzu ist in § 1 Abs. 6 BauGB ein umfangreicher Katalog von Belangen aufgeführt, die bei Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. Dieser schließt unter vielen anderen die Belange Freizeit und Erholung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ein.

Darüber hinaus soll dabei nach § 1a Abs. 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie die Nachverdichtung und Innenentwicklung berücksichtigt, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und gem. § 1 Abs. 5 BauGB auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden.

#### Naturschutzgesetz

Im § 1 Abs. 1 des BNatSchG werden die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als allgemeiner Grundsatz wie folgt näher definiert.

"Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft."

Dies wird in den Abs. 2-6 des § 1 BNatSchG dann noch näher im Sinne von speziellen Grundsätzen konkretisiert.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen, "soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist."

Außerdem ist der naturschutzrechtliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

<u>Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)</u>

Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt sind darin wie folgt formuliert:

#### § 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 9 BBodSchG finden die Regelungen des Bodenschutzgesetzes in diesem Bauleitplanverfahren jedoch keine Anwendung, da in diesem Verfahren die Vorschriften des Bauplanungsrechts in Verbindung mit der anzuwendenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG die Einwirkungen auf den Boden hinreichend regeln, explizit den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, den Schutz des Mutterbodens sowie auch die Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden.

# 1.2.3 Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim (RROP)

Im RROP (LANDKREIS HILDESHEIM 2016) ist der überplante Bereich nachrichtlich bereits als "Vorhandene Bebauung / Bauleitplanerisch gesicherter Bereich" dargestellt.

#### Landschaftsrahmenplan Landkreis Hildesheim (LRP)

Im LRP (LANDKREIS HILDESHEIM 1993) werden für das Plangebiet und seine unmittelbar angrenzende Umgebung keine Aussagen zu konkreten Entwicklungszielen getroffen, auch sind dort keine Bereiche mit besonderer Bedeutung z.B. für Arten– und Lebensgemeinschaften gegeben.

#### Örtliche Landschaftsplanung (LP) der Gemeinde Giesen

Für die Gemeinde Giesen liegt kein Landschaftsplan mit örtlichen Zielaussagen zum Umweltschutz für diesen Bereich vor.

#### Flächennutzungsplan Gemeinde Giesen (FNP)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Giesen stellt für den überplanten Bereich im Norden eine gemischte Baufläche sowie im Süden eine Wohnbaufläche dar.

Die im vorstehenden Kapitel 1.2 skizzierten Ziele des Umweltschutzes werden im vorliegenden Fall über die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Artenschutzregelungen angemessen berücksichtigt.

# II Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

# 2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgt insbesondere entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB in Verbindung mit den in Anlage 1 zum BauGB aufgeführten Inhalten. Dabei orientiert sich die räumliche und inhaltliche Tiefenschärfe an den örtlichen Gegebenheiten sowie an der gegebenen Aufgabenstellung (Bebauungsplan-Inhalte) und wird hier entsprechend auf die erforderlichen Angaben beschränkt.

#### 2.1 Schutzgut "Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt"

#### Naturraum / Potentiell natürliche Vegetation

Der Planungsraum ist naturräumlich der Braunschweig-Hildesheimer Lößbörde und dabei speziell der Untereinheit "Hildesheimer Lößbörde" zuzuordnen. Die hier östlich von Hasede stark ausgeräumte Landschaft zeigt im Bereich des Plangebietes und seines Umfeldes ein vom Siedlungsrand von Hasede nach Osten hin leicht ansteigendes Relief.

Als heutiger potentiell natürlicher Vegetation wäre von Eichen-Hainbuchenwald feuchter kalkreicher Böden in Durchdringung mit mesophilem Buchenwald auszugehen (LANDKREIS HILDESHEIM 1993).

### Biotoptypen / Vegetation, Nutzungen und Strukturmerkmale

Wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung, d.h. auch für die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich naturschutzrechtlich zu prüfender Eingriffsfolgen der Bauleitplanung, ist eine am 26.09.2017 örtlich durchgeführte Erfassung des derzeitigen Landschaftszustandes. Die Karte 1 ("Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen") enthält eine entsprechende Darstellung.

Das Plangebiet wird danach fast ausschließlich bestimmt durch intensiv genutzte Ackerflächen (28.422 m²), die sich östlich außerhalb des Plangebietes großflächig weiter fortsetzen. Lediglich in den Übergangsbereichen zu den angrenzenden Wohngrundstücken sind saumartige Gras- und Krautfluren (zusammen 355 m²) vorhanden; diese Flächen sind eigentlich auch den Ackerflächen zuzuordnen, können aber wohl aufgrund der Grenzlage nicht richtig bewirtschaftet werden.

Befestigte bzw. versiegelte Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch ist der überplante Bereich völlig gehölzfrei.

Das Spektrum der im Bereich des Bebauungsplanes vorkommenden Biotoptypen ist damit ausgesprochen eng und sehr stark durch sehr intensive Nutzung geprägt.

Die Palette vorkommender Pflanzenarten beschränkt sich bei den erfassten halbruderalen Gras- / Staudenfluren auf weit verbreitete bzw. für solche Standorte typische anspruchslosere Gras- und Krautarten.

Vorkommen besonders oder streng geschützter, seltener oder gefährdeter Pflanzenarten sind im betroffenen Bereich nicht zu erwarten, bei der Kartierung vor Ort ergaben sich auch keine Hinweise auf solche Vorkommen.

Östlich außerhalb setzen sich die Ackerflächen weiter fort. Südlich angrenzend liegt die ausgebaute Straße "Henkenweg" mit einigen kleinen Pflanzbeeten und nördlich grenzt der als landwirtschaftlicher Weg ausgebaute Harsumer Mühlenweg an.

Die Wohnbebauung im Westen sowie die Häusergruppe nördlich des Henkenweges runden das Spektrum der angrenzenden Biotop- bzw. Nutzungstypen ab.

Karte 1: Aktueller Landschaftszustand – Biotoptypen, Strukturmerkmale und Flächennutzungen



#### Tiere / Tierlebensräume / Artenschutz

Nach Darstellung des Landschaftsrahmenplanes sind im Bereich des Plangebietes keine Gebiete mit höherer Bedeutung für den Tier- bzw. Pflanzenartenschutz gegeben. Für die Fauna einschließlich Brut- und Gastvögel wertvolle Lebensräume liegen im Plangebiet nach aktueller Datenlage (NLWKN 2017) ebenfalls nicht vor.

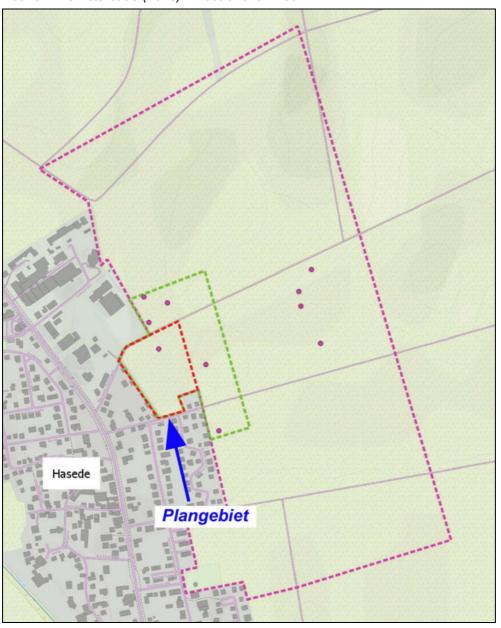
Das Plangebiet liegt nach Darstellung der "Habitatanalyse für den Feldhamster im Landkreis Hildesheim" (ABIA 2008) in einem Bereich mit potentiell guter Habitateignung für diese streng geschützte Art.

Biotopvernetzung des Plangebietes mit seinem Umfeld ist bislang insofern gegeben, als insbesondere die betroffenen Ackerflächen derzeit noch Bestandteil der zusammenhängenden Offenlandschaft östlich von Hasede sind.

Um genauere Daten zu Artenvorkommen im Bereich des Plangebietes zu erhalten, wurden von BIODATA (2016) örtlich Erfassungen durchgeführt und als "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" zusammengefaßt. Die Ergebnisse werden nachstehend kurz skizziert, Näheres ist dem Originalgutachten zu entnehmen.

#### Feldhamster

Untersucht wurde, ob im Planbereich und seiner Umgebung Feldhamster (streng geschützt nach BNatSchG; Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) vorkommen. Hierzu erfolgten zwei Frühjahrsbegehungen und eine Sommeruntersuchung. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Abb. 3 dargestellt. Abb. 3: Hamsterbaue (2016) im betroffenen Raum



(entspricht der Abb. 2-1 von BIODATA 2016, S. 4 - ergänzt um die Kennzeichnung des Plangebietes)

Insgesamt wurde im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 519 "Stockgrabenfeld" in 2016 also lediglich ein einziger Hamsterbau festgestellt, im anschließenden 100 m-Umfeld wurden weitere 5 Baue sowie im 500 m-Umfeld nochmals 4 Baue erfaßt. Das ist eine im Vergleich zu anderen Vorkommen im Raum insgesamt eher geringere Anzahl. BIODATA bewertet den Raum als von mittlerer Bedeutung für die Art "Feldhamster".

Aus 2017 war für den Planbereich kein Hamstervorkommen bekannt. Gleichwohl wurde es für erforderlich angesehen, im Zuge der fortschreitenden Planung das zukünftige Baugebiet im Jahr 2018 noch einmal auf das Vorkommen von Feldhamstern abzuprüfen. Eine entsprechende örtliche Untersuchung wurde von BIODATA (2018) am 21.08. und 27.08.2018 vorgenommen. Dabei wurde ein möglicher Feldhamsterbau gefunden. Bei einer Nachkontrolle am 01.09.2018 wurde dann aber festgestellt, daß der Bau nicht genutzt wird. Im Ergebnis stellt BIODATA fest, daß keine Verbotstatbestände hinsichtlich des speziellen Artenschutzes ausgelöst werden. Details sind dem Originalgutachten zu entnehmen.

Im Übrigen wird die Fläche kontinuierlich durch regelmäßige Bodenbearbeitung vegetationsfrei gehalten

#### Brutvögel der Offenlandschaft

Untersucht wurde für das eigentliche Plangebiet einschließlich eines 100 m breiten Pufferstreifens auch, ob und ggf. welche Brutvogelarten im Bereich des Plangebietes vorkommen. Im Ergebnis wurde von BIODATA (2016) eine insgesamt "relativ artenarme Vogelfauna mit lediglich 17 nachgewiesenen Arten" festgestellt, darunter aber wertgebende Arten wie Feldlerche, Schafstelze sowie Haus- und Feldsperling. Die Abb. 4 zeigt das Erfassungsergebnis im Überblick. BIODATA weist dem Raum eine mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum zu.

Erkennbar ist, daß die Feldlerche als Brutvogel im Sinne von BEZZEL (1993) größere Abstände zu höheren geschlossenen Vertikalstrukturen einhält, die vorhandene Bebauung im Umfeld des Plangebietes übt offensichtlich bereits einen Verdrängungseffekt auf diese Art aus.

Abb. 4: Brutvögel (2016) im betroffenen Raum



(entspricht der Abb. 3-1 von BIODATA 2016, S. 17)

#### Allgemeines

Zusätzliche Nach- bzw. Hinweise über das Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützter, seltener oder gefährdeter sonstiger Tierarten im betroffenen Bereich liegen nicht vor. Solche Vorkommen sind aufgrund der hohen Nutzungsintensität und der gegebenen abiotischen Voraussetzungen sowie aufgrund des eingeschränkten Strukturangebotes hier auch nicht zu erwarten.

Mit Blick auf die Anforderungen des § 44 BNatSchG in Verbindung mit dem "Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten" (NLWKN Stand 2015) läßt sich die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens sonstiger Arten bzw. Artengruppen innerhalb des Plangebietes auch hinreichend sicher ausschließen.

Auf allen offenen unbefestigten Böden des Plangebietes ist insgesamt noch von einer Lebensraum-Grundbedeutung auszugehen: Sie beherbergen abgesehen von den bereits genannten Arten eine Vielzahl von Bodenlebewesen (z.B. Nematoden, Milben, Borstenwürmer, Regenwürmer, Asseln oder Tausendfüßler) bis hin zu Kleinsäugern wie z.B. Feldmaus, Maulwurf u.a.. Durch bodenbeanspruchende Nutzungen insbesondere mit Überbauung und Versiegelung (weitere Bebauung) wird jedoch auch diese Grundbedeutung zukünftig nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt gegeben sein.

#### Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Derartige Gebiete bzw. Objekte sind im Umfeld des Plangebietes nicht gegeben.

#### Biologische Vielfalt

Aufgrund der gegebenen Boden-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen ist hier keine besondere bzw. höhere biologische Vielfalt<sup>1</sup> im Bereich der überplanten Flächen anzunehmen.

# 2.2 Schutzgut "Fläche"

Dieses Schutzgut ist durch die Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem Schutzgut Boden neu aufgenommen worden. Dabei handelt es sich (UVP-GESELLSCHAFT 2016:224) "weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche –unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens— ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie". Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gleichwohl gegeben. Der Planbereich ist bislang kein Bestandteil rechtskräftig ausgewiesener oder tatsächlich (schon) bebauter Siedlungs- oder Verkehrsflächen, wohl aber im FNP der Gemeinde bereits als Misch- bzw. Wohnbaufläche dargestellt.

#### 2.3 Schutzgut "Boden"

Bei den Böden des Plangebietes bzw. der ebenen bis flachwelligen Lößbörden handelt es sich im natürlichen Ausgangszustand um frische, örtlich auch staunasse oder grundwasserbeeinflußte, sehr fruchtbare tonige Schluffböden mit Lehm und Sand im Untergrund. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist Löß in teils größerer Mächtigkeit. Daraus ist hier im Bereich des Plangebietes als Bodentyp Parabraunerde hervorgegangen (NLfB 1974; LBEG 2017).

Es ist noch von weitgehend natürlicher Bodenschichtung auszugehen, da keine Überbauung oder sonstige Befestigung im Planbereich gegeben ist. Die offenen Böden erfüllen noch ihre Funktionen des Bodenluft- und Bodenwasserhaushaltes. Sie leisten im Rahmen ihrer physikalischen Standortmöglichkeiten einen Beitrag z.B. zur Versickerung von Niederschlagswasser, als Standorte für die Vegetation sowie als Lebensraum für die Fauna. Besondere bzw. extreme abiotische Standortfaktoren wie Nässe, Nährstoffarmut, Rohboden o.ä. sind jedoch nicht gegeben.

Das Plangebiet liegt in einem sog. "Suchraum für schutzwürdige Böden" (LBEG 2016), die als "Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit" bzw. "Böden mit einem im landesweiten Vergleich hohen bis äußerst hohen Ertragspotenzial" eingestuft sind. Die Darstellung des LBEG-Kartenservers zeigt aber auch, dass sehr weite Teile des Raumes einschließlich vieler Siedlungslagen und Verkehrsflächen als solche Suchräume mit dieser Zuordnung dargestellt sind.

Im Rahmen des Entwurfes zum neuen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Hildesheim hat das LBEG in einer zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung eine "Gesamtbewertung Schutzwürdigkeit der Böden" vorgenommen und den hier betroffenen Bereich im regionalen Vergleich als "hoch" dargestellt.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um "die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen"

#### 2.4 Schutzgut "Wasser"

Es sind weder dauerhafte Still- bzw. Fließgewässer, gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch Trinkwasserschutzgebiete o.a. vorhanden.

Auf den Offenböden (Acker, Gras- und Krautsäume) des Plangebietes kann das anfallende Niederschlagswasser derzeit versickern. Derzeitige Beeinträchtigungen des Boden- und damit auch Wasserhaushaltes sind nicht erkennbar.

Die Grundwasserneubildungsrate wird mit 11 – mm/a angegeben (LBEG 2017), sie liegt damit im oberen Viertel von insgesamt fünfzehn Stufen. Das bedeutet eine nur relativ geringfügige Durchlässigkeit bzw. Wasserwegsamkeit der Deckschichten und tieferen Gesteine.

# 2.5 Schutzgut "Luft"

Aufgrund der Lage am Ortsrand, der umliegenden Strukturen und Nutzungen sowie mangels emittierender Betriebe o.ä. in der unmittelbaren Umgebung wird für den Planbereich und sein Umfeld von guter Luftqualität ausgegangen.

#### 2.6 Schutzgut "Klima"

Das Klima der subkontinentalen Bergvorlandregion ist mit einem jährlichen Niederschlag von rund 550 - 650 mm recht trocken. Die klimatische Wasserbilanz zeigt mit < 200 mm/ Jahr einen geringen bis sehr geringen Wasserüberschuß und ein hohes bis sehr hohes Defizit von > 75 mm im Sommerhalbjahr (NLfB 1974; LANDKREIS HILDESHEIM 1993).

Vorherrschend sind westliche Winde, wobei auf freien Ackerflächen der Offenlandschaft und abseits von Siedlungslagen grundsätzlich mit höheren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten zu rechnen ist. Es ist noch von weitgehendem Offenlandklima auszugehen, mit den umliegenden weitläufigen Ackerflächen ist ein sehr hoher Anteil an kaltluftproduktiven Flächen im Nahbereich der Siedlung mit ihrem Kalt- und Frischluftbedarf gegeben. Vorbelastungen des Geländeklimas z.B. durch erhöhte Einstrahlung und Wärmespeicherung aufgrund der Befestigung von Bau- oder Verkehrsflächen sind hier nicht gegeben.

# 2.7 Schutzgut "Landschaft / Orts- und Landschaftsbild"

Die Abbildung 5 mit den Fotos 1 bis 3 zeigt das Erscheinungsbild des Plangebietes einschließlich seiner Randbereiche. Prägend für den Raum nordöstlich von Hasede ist eine nach Osten hin offene Ackerlandschaft mit leicht ansteigendem Relief. Gliedernde, belebende oder gar raumbildende Gehölzstrukturen fehlen dort völlig. Der vorhandene Ortsrand von Hasede mit seiner Wohnbebauung ist in Bezug auf eine wirksame Eingrünung und Ortsrandgestaltung in Teilen defizitär. Es ergeben sich weiträumige Blickbeziehungen vom Ortsrand bzw. vom Plangebiet aus nach Osten und Nordosten, im Umkehrschluß ist das geplante Baugebiet auch von dort her stärker einsehbar.

Dem weiteren Verlauf des Harsumer Mühlenweges als Wirtschaftsweg in der Feldmark fehlt eine Ausstattung mit Gehölzstrukturen.

In Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft ist für das Plangebiet im Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS HILDESHEIM 1993) keine besondere wertgebende Einstufung für den Standort enthalten.

# 2.8 Schutzgut "Mensch / Gesundheit / Bevölkerung"

Innerhalb des Plangebietes ist noch keine Wohnnutzung gegeben, in den westlich und südlich gelegenen bzw. angrenzenden Siedlungsbereichen ist jedoch Wohnbebauung vorhanden. Besonders sensible Einrichtungen wie Schulen, Alten- und Pflegeheime o.ä. sind im engeren Umfeld des Plangebietes nicht gegeben. Der Planbereich erfüllt außer einer generellen Erlebbarkeit der Landschaft von den öffentlichen Straßen und Wegen aus keine speziellen Aufgaben für die örtliche (Nah-)Erholung.

In Teilen besteht eine Vorbeeinflussung durch Lärm aus verschiedenen Quellen (vgl. Kap. 3.2.8).

#### 2.9 Schutzgut "Kultur- und sonstige Sachgüter"

Bei der betroffenen Landschaft handelt es sich nicht um eine seltene historische Kulturlandschaft. Kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke, Siedlungsstrukturen oder Ensembles sind im Umfeld des Plangebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Im Laufe der Verfahrensbeteiligung hat die Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt, daß in der Umgebung des Plangebietes das Vorkommen von archäologischen Bodenfunden / -befunden bekannt ist und daß solches auch für das Plangebiet anzunehmen ist.

#### Abb. 5: Fotos zum aktuellen Landschaftszustand (Aufnahmedatum: 26.09.2017)



Foto 2: Blick von Nordosten über das Plangebiet auf den Ortsrand von Hasede



Foto 3: Blick vom Henkenweg im Süden über das Plangebiet



# 2.10 Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den aufgeführten einzelnen Schutzgütern bestehen vielschichtige Wechselbeziehungen, die hier nur exemplarisch bzw. allgemein angedeutet werden sollen.

Solange Böden offen, d.h. unbefestigt und in ihrer Schichtenfolge noch weitgehend natürlich gelagert sind, können sie grundsätzlich naturraumtypischen Pflanzen als Standort und Tierarten (vom Mikroorganismus, Regenwurm oder Kleinsäuger im Boden bis zum Bodenbrüter oder Beutegreifer als Vertreter der Avifauna) als Lebensraum dienen. Mit zunehmender Intensität der Landbewirtschaftung oder insbesondere auch Versiegelung bzw. Überbauung (z.B. Gebäude, Nebenanlagen, sonstige Wirtschaftsflächen, Erschließungsstraßen, Zufahrten etc.) sinkt dieses Angebot. Die Möglichkeiten der Versickerung sinken auf diesen Flächen ebenfalls. Überbauung bzw. Versiegelung reduzieren außerdem geländeklimatische Ausgleichswirkungen wie Verdunstung und Abkühlung, gleiches gilt für den Verlust insbesondere von älteren Gehölzbeständen einschließlich Wald.

Dauerhafte Bodenbedeckung (z.B. Ruderalfluren, Grünland, flächige Gehölzbestände) fördert langfristig die ungestörte Bodenentwicklung. An dieser Bodenentwicklung wirken auch versickernde Niederschläge und die mit ihnen transportierten Stoffe bzw. Partikel mit. Überbauung und Befestigung bedeuten in der Regel eine Belastung des natürlichen Bodengefüges und ggf. auch des Bodenwasserhaushaltes durch Verlust von Offenboden, natürlicher Schichtfolge, Verdichtung oder ggf. auch Stoffeinträge.

Ein vielfältiges Angebot an flächigen und vertikalen Vegetationsstrukturen (z.B. Grünland, Gehölzbestände aus heimischen Arten, höhere Gras- und Krautfluren) oder abiotisch bedeutsamen Strukturen (warme besonnte Flächen, Rohböden, nährstoffarme oder nasse Standorte) in Verbindung mit fehlender oder extensiver Nutzung erhöht sowohl die Lebensraumbedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt als auch die örtliche Erlebnisvielfalt. Raumwirksame Gehölzbestände können darüber hinaus eine wirksame Eingrünung und Einbindung von Bauflächen in die Umgebung gewährleisten und zur Gliederung und Gestaltung des Ortsbildes beitragen. Demgegenüber bieten großflächig strukturierte, ausgeräumte und intensiv genutzte Agrarlandschaften ebenso wie Bauflächen ohne Grünstrukturen nur ein stark eingeschränktes Lebensraumangebot für die Tier- und Pflanzenwelt und eine geringe bis oft fehlende Erlebnisvielfalt.

Diese Beispiele mögen genügen, um die Vielschichtigkeit der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern nur anzudeuten; entsprechend komplex können dann bei Realisierung des Vorhabens auch die Wirkzusammenhänge auf die Umwelt ausfallen.

# 2.11 Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung

Das aktuell im Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung gegebene Landnutzungsmuster (Acker, Straßen und Wirtschaftswege, angrenzende Bebauung) ist seit längerem so gegeben bzw. stabil. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im betroffenen Raum unabhängig vom geplanten Vorhaben keine wirtschaftlichen, verkehrlichen, technischen, planerischen oder sonstigen Entwicklungen zu erwarten, die zu einer erheblichen Veränderung des jetzigen Umweltzustandes im Plangebiet führen könnten. Eine weiterführende Prognose der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen aufgrund veränderter Ausgangsbedingungen ist daher nicht notwendig, Beurteilungsgrundlage bleibt der aktuelle Umweltzustand, wie vorstehend beschrieben.

# 3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### 3.1 Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlagen zur Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind

- die gegebenen Umweltvoraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, wie in Kap. 1.2 und 2 beschrieben,
- die zeichnerische Darstellung und Begründung des Bebauungsplans Nr. 519 "Stockgrabenfeld" mit den in Kap. 1 dargelegten Zielen und Inhalten, die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen sowie
- · sonstige verfügbare Informationen.

Hinweis: Eine Differenzierung bei der Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen nach Bau- und Betriebsphase (vgl. Anlage 1 Nr. 2 Buchst. b) zum BauGB) ist auf dieser Planungsebene bzw. im vorliegenden Fall bei den nachstehenden Betrachtungen nicht generell möglich. Sollte es im Einzelfall für ein oder mehrere Schutzgüter Hinweise auf die Unterscheidbarkeit geben, werden diese den Verhältnissen entsprechend berücksichtigt. Ansonsten ist bei der Beschreibung von Folgewirkungen immer die Umsetzung der Planinhalte insgesamt gemeint.

# 3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

#### 3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt"

An dieser Stelle ist vorab anzumerken, daß die Flächenanteile im östlichen Bereich des Plangebietes, die zukünftig Funktionen für den Artenschutz (Feldhamster) übernehmen bzw. als Fläche für Gehölzanpflanzungen festgesetzt werden, im Gesamtumfang von 6.625  $\text{m}^2$  + 525  $\text{m}^2$  = 7.150  $\text{m}^2$  hier nicht eingriffsrelevant sind, da sie zukünftig den Zwecken des Naturschutzes bzw. der Orts- und Landschaftsgestaltung dienen, da nicht in die Bodenstrukturen durch Bebauung / Versiegelung eingegriffen wird und da die Flächen zukünftig eine funktionale Aufwertung statt einer Abwertung erfahren.

Als Folge des Vorhabens werden fast ausschließlich Ackerflächen (21.797 m²) sowie stark untergeordnet Gras- und Krautfluren (355 m²) in Anspruch genommen und teils vollständig überformt. Das bedeutet Struktur- bzw. Lebensraumverluste sowie auch den Verlust an Nahrungsangebot für die daran gebundene Tierwelt wie z.B. Bodenlebewesen, Kleinsäuger, Insekten, ggf. auch bodenbrütende Vogelarten u.a..

Mit Blick auf die in Anspruch genommenen Flächen mit ihren Lebensraumfunktionen für den Feldhamster ist festzuhalten, daß hier insgesamt 17.690 m² (Wohngebiete) + 2.947 m² (Verkehrsflächen) + 990 m² (Regenrückhaltebecken) + 525 m² (zukünftige Gehölzpflanzung) = insgesamt 22.152 m² offene Ackerfläche (die Gras- und Krautflur wird hier funktional dazugerechnet) überplant, vollständig umgestaltet und dem Feldhamster damit als Habitat entzogen werden. Es wird aufgrund der vergrämenden Kultur (Zuckerrüben bis Sommer 2017, dann frühzeitige Rodung mit seitdem andauernder Schwarzbrache) auf der Fläche derzeit nicht davon ausgegangen, daß belegte Hamsterbaue im Plangebiet betroffen sind, allerdings wird im August 2018 noch einmal eine Nachkontrolle auf Hamstervorkommen durchgeführt werden.

Für Brutvogelarten der Offenlandschaft ist davon auszugehen, daß auch die spätere Hamsterkompensationsfläche aufgrund des geringen Abstandes zur zukünftigen Bebauung dann keine Bedeutung mehr für diese Arten haben wird.

Zwar werden im Plangebiet (vgl. Kap. 3.2.3) tatsächlich voraussichtlich nur 13.729 m² überbaut bzw. versiegelt und zusätzlich 792 m² durch Abgrabung (s.u.) verändert, aber auch die zukünftigen bzw. verbleibenden Pflanz- und sonstigen Frei- bzw. Gartenflächen innerhalb des Plangebietes stehen diesen Arten(gruppen) zukünftig nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr zur Verfügung.

Damit geht insbesondere für den streng geschützten Feldhamster tatsächlicher bzw. potentieller Lebensraum verloren. In der Folge muß es also neben Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen und der eigentlichen Eingriffskompensation schwerpunktmäßig vor allem artenschutzrechtlich darum gehen, den Fortbestand der lokalen Population insbesondere des Feldhamsters zu gewährleisten bzw. den Erhaltungszustand nicht zu verschlechtern.

Insofern sind die Störungs- und Schädigungsverbote gemäß § 44 BNatSchG

- zum Schutz der Individuen (d.h. einzelner Tiere),
- · zum Schutz von Bauen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- · zum Schutz vor erheblichen Störungen bzw. Beeinträchtigungen der lokalen Population

für diese Art hier auch als relevant anzusehen bzw. einzuhalten.

Um diese Ziele zu erreichen bzw. zu gewährleisten, wurde frühzeitig im Planungsprozeß und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Konzept erarbeitet, um dem Feldhamsterschutz hier innerhalb des Plangebietes ausreichend Raum zu geben. Das Ergebnis ist aus dem Bebauungsplan in Abb. 2 ablesbar; daraus ergibt sich, daß die Feldhamsterkompensation auf einem großen Geländestreifen im östlichen Teil des Plangebiets vorgenommen werden soll. Dies resultiert auch daraus, daß in der weiteren Umgebung bzw. angrenzend an das Plangebiet keine Flächen für diesen Zweck verfügbar gemacht werden konnten, insofern wurde das Baugebiet aus Gründen des Feldhamsterschutzes bereits reduziert.

Hinzu kommt, daß seit Anfang 2017 die betroffene Ackerfläche im Sinne einer Vergrämung des Hamsters konsequent mit Kulturen bewirtschaftet wird (hier: Zuckerrübe), die der Art nicht zusagen. Zur Zeit ist Schwarzbrache gegeben, dies wurde auch im Verlauf des Jahres 2018 so beibehalten. Damit soll sichergestellt werden, daß die Fläche zum Zeitpunkt des Beginns von Baumaßnahmen auch sicher hamsterfrei ist. Dieses wurde durch eine entsprechende Kartierung im Spätsommer 2018 auch bestätigt.

Die Anforderung zur Einhaltung der o.g. Störungs- und Schädigungsverbote gilt auch mit Blick auf bodenbrütende Vogelarten wie Feldlerche oder auch Wiesenpieper. Deshalb sollte die Bautätigkeit (z.B. Baufeldräumung für Gebäude, Anlagen, Stellplätze, Erschließung) möglichst auch nicht im Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 1. August eines Jahres erfolgen. Damit soll ausgeschlossen werden, daß insbesondere Brutgeschäft (z.B. bei der Feldlerche zwei Bruten im Jahr möglich) und Jungenaufzucht solcher Vogelarten gestört werden oder es gar zu Individuenverlusten kommt. Bei Einhaltung dieser Vorgabe wird davon auszugehen sein, daß die Vorschriften des § 44 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens auch für diese Arten eingehalten werden können.

Aufgrund der in der weitläufigen Umgebung gegebenen offenen Landschaftsstrukturen (Hinweis: und in Verbindung mit der in Kap. 4.1.3.2 vorgeschlagenen Maßnahme E 1) kann aber davon ausgegangen werden, dass die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Flächen als gelegentliches Brutbzw. Nahrungshabitat für bodenbrütende Vogelarten bzw. die an die Fläche gebundenen Populationen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang für diese Arten auch weiterhin erfüllt werden. Bei Arten wie der Feldlerche, die in der Regel flächig verbreitet sind, kann als Verbrei-

tungsgebiet einer lokalen Population die gegebene naturräumliche Landschaftseinheit zugrundegelegt werden (vgl. z.B. RUNGE et al. 2010).

Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt insgesamt werden hier mit Blick auf die Einschätzung in Kap. 2.2 insbesondere dann nicht gesehen, wenn insbesondere die Kompensationsmaßnahmen für den Feldhamster vollständig umgesetzt wird (vgl. Kap. 4.1.3.2).

Die vorstehend beschriebenen Folgen sind als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzusehen.

#### 3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut "Fläche"

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 519 "Stockgrabenfeld" erfolgt eine Ausdehnung des Siedlungsraumes in dem Sinne, daß ein neues Baugebiet mit flächenrelevanten Folgewirkungen wie Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung geschaffen wird – allerdings vor dem Hintergrund, daß der Bereich im gültigen FNP bereits als Misch- bzw. wohnbaufläche dargestellt ist.

Ob speziell dieses Vorhaben das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2016), den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu beschränken, grundsätzlich in Frage stellt, kann hier nicht abgeschätzt werden.

### 3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut "Boden"

Es sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt im Sinne zukünftig erweiterter überbauter bzw. versiegelter Flächenanteile (Gebäude, Nebenanlagen, Erschließung) zu erwarten. Dies resultiert aus der zukünftigen baulichen Nutzung des Plangebietes mit der festgesetzten GRZ von 0,4 zuzüglich Überschreitungsmöglichkeit sowie der beabsichtigten Erschließungsstruktur.

In Bezug auf den Umfang zu erwartender Eingriffsfolgen für dieses Schutzgut wird im konkreten Fall von folgenden Sachverhalten ausgegangen:

- Für den <u>Bereich der Wohnbauflächen</u> wird entsprechend der festgesetzten maximal zulässigen GRZ von 0,4 + 50 % = 0,6 ein Überbauungs- bzw. Versiegelungsanteil von 18.215 m² x 0,6 = 10.929 m² angenommen.
- Für <u>die Verkehrsflächen (Erschließungsstruktur)</u> wird hier ein Überbauungs- bzw. Versiegelungsanteil von 95 % angenommen. Er berechnet sich auf dieser Grundlage wie folgt: 2.947 m² x 0,95 = 2.800 m² zukünftig überbaute bzw. neu versiegelte Verkehrsfläche.

Die überbauten bzw. befestigten Böden können zukünftig weder den bislang daran gebundenen Bodenlebewesen noch anderen Artengruppen als Lebensraum zur Verfügung stehen, außerdem ist dort Pflanzenwachstum nicht mehr möglich.

Der damit für die Eingriffsbeurteilung (und dabei speziell für das Schutzgut "Boden"; vgl. Tab. A im Anhang) zugrunde zu legende gesamte Überbauungs- und Versiegelungsanteil beträgt 10.929  $m^2 + 2.800 m^2 = 13.729 m^2$  bzw. 1,3729 ha.

Auf diesem <u>Flächenanteil</u> ist von erheblichen nachteiligen Folgewirkungen für den Bodenhaushalt auszugehen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, daß im Bereich des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens auf einem Flächenanteil von hier angenommen 990 m $^2$  x ca. 80 % = rund 792 m $^2$  <u>Abgrabungen</u> mit tiefergreifenden Veränderungen des natürlich gewachsenen Bodengefüges vorgenommen werden. Da die Flächen aber zukünftig unversiegelt bleiben, Vegetationsdecken tragen und zukünftig auch der Versickerung von Niederschlägen dienen, wird dieser Sachverhalt hier nicht als erheblich für das Schutzgut angesehen.

Anfallende Überschußmengen an Boden (z.B. bei Abgrabungen) müssen ordnungsgemäß entsorgt werden, sofern sie nicht innerhalb des Plangebietes Verwendung finden können.

# 3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut "Wasser"

Die projektbedingten Auswirkungen sind im engen Zusammenhang mit denen für den Bodenhaushalt zu sehen. So sind als Folge erweiterter Flächenbefestigung (Wohnbebauung, Verkehrsflächen) Veränderungen des Bodenwasser-Haushaltes zu erwarten. Auf diesen Flächen findet zukünftig keine Versickerung und Nachlieferung in den Unterboden mehr statt, anfallende Niederschläge sind auf diesen Flächen nicht mehr pflanzenverfügbar im Sinne eines funktionsfähigen Naturhaushaltes. Die auf befestigten Flächen anfallenden Niederschläge werden stattdessen in einem Regenwasserrückhaltebecken im nordwestlichen Planbereich gesammelt und zurückgehalten, so daß dort ein Großteil der Niederschläge versickern kann. Auf den sonstigen verbleibenden offenen Freiflächenanteilen (Pflanzflächen, Gärten) kann es auch weiterhin versickern, so dass in der Bilanz das Wasser überwiegend dem Gefüge des örtlichen Naturhaushaltes erhalten bleibt.

#### 3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut "Luft"

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben keine emittierenden Gewerbebetriebe, industrielle Anlagen o.ä. ermöglicht werden. Gebiete mit durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerten sind hier ohnehin nicht betroffen.

#### 3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut "Klima"

Die Funktionen der vorhandenen bzw. betroffenen Offenböden als kaltluftproduktive und damit klimaregulierende Freiflächen bzw. Strukturen gehen infolge zukünftiger Überbauung bzw. Flächenbefestigung weitgehend verloren, d.h. hier sind Veränderungen des Geländeklimas zu erwarten. Das beinhaltet den Verlust von Abkühlungswirkung sowie die Tendenz zu verstärkter Einstrahlung und Erwärmung.

#### 3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft / Orts- und Landschaftsbild"

Mit dem Bebauungsplan Nr. 519 wird die Voraussetzung für die Realisierung weiterer Bauflächen einschließlich zugehöriger Erschließung am nordöstlichen Ortsrand von Hasede geschaffen, der Ortsrand verlagert sich daher in die Offenlandschaft hinein. Da im näheren Umfeld des Plangebietes keine abschirmenden oder landschaftsgliedernden Gehölzbestände vorhanden sind, wird das neue Baugebiet daher weiträumig einsehbar sein. Es entsteht ein neuer Siedlungsrand mit entsprechendem Gestaltungs- und Eingrünungsbedarf.

#### 3.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch / Gesundheit / Bevölkerung" insgesamt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen können für dieses Schutzgut voraussichtlich ausgeschlossen werden. Schließlich handelt es sich mit der beabsichtigten Wohnbebauung nach Art und Maß um eine mit der umgebenden Siedlungsstruktur weitgehend kompatible Nutzung. Es ist nicht zu erwarten, daß die für solche Wohngebiete üblicherweise zu erwartenden Verkehrsmengen zu erheblichen Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes führen.

Im Sinne der Gesundheitsvorsorge und der Frage insbesondere der grundsätzlichen Benachbarung zu den nördlich des Harsumer Mühlenweges liegenden Gewerbeflächen wurde aber eine schalltechnische Untersuchung (BMH 2017) durchgeführt, um Planungssicherheit zu erlangen. Einbezogen wurden auch Geräuschemissionen des westlich gelegenen neuen REWE-Marktes sowie der Bundesstraße 6.

Im Ergebnis wird in Bezug auf Gewerbelärm festgestellt, daß die zulässigen Tages- und Nacht-Lärmwerte in rund 95 % des Plangebietes eingehalten werden, lediglich an der Nordwestfassade der zukünftigen nordwestlichen Randbebauung wird eine Überschreitung des maßgeblichen Tages-Orientierungswertes (55 dB(A)) um ca. 2 dB(A) erwartet. Auf der betroffenen Teilfläche kann dem mit architektonischen schalldämmenden Maßnahmen entgegengewirkt werden.

In Bezug auf Straßenverkehrslärm wird festgestellt, daß der maßgebliche Tages-Orientierungswert im gesamten Plangebiet eingehalten werden kann, daß aber der maßgebliche Nacht-Orientierungswert im ganzen Plangebiet um bis zu 3 dB(A) überschritten wird. Hierzu wird empfohlen, für alle Bauflächen Regelungen zum baulichen Schallschutz auf der Grundlage der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu treffen.

Entsprechend werden im Bebauungsplan auf der Grundlage der Abgrenzung verschiedener Lärmpegelbereiche sog. resultierende Schalldämmaße für Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen festgesetzt.

#### 3.2.9 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Zur Zeit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut erkennbar, Näheres könnte sich z.B. aus einer archäologischen Prospektion ergeben. Bei einer solchen Prospektion ist allerdings vorher sicherzustellen, daß die Fläche frei von Feldhamstern ist, Artenschutz geht hier vor Denkmalschutz.

# 3.2.10 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Kap. 2.10 wurden mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern exemplarisch aufgezeigt. Für den Vorhabensfall bedeutet das konkret, daß Funktionsverluste oder –einbußen für einzelne Schutzgüter auch entsprechende Beeinträchtigungen für andere Schutzgüter bedingen werden. Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wird also gestört werden, maßgeblich dafür ist vor allem der absehbare Überbauungs- bzw. Befestigungsanteil durch die Herstellung von Wohnbebauung und Erschließung.

# 3.2.11 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine diesbezüglich besondere Anfälligkeit des nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhabens (Entwicklung von Wohngebieten) ist nicht erkennbar.

# 3.2.12 Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten

Der Sachverhalt ist hier nicht relevant, da derartige Gebiete bzw. Objekte nicht betroffen sind.

# 3.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Derartige Emissionen sind in dem Umfang zu erwarten, wie sie für Wohngebiete mit zugehöriger Erschließung typischerweise anfallen als (z.B. Emissionen aus Heizungsanlagen, straßenverkehrsbedingte Emissionen durch Kraftfahrzeugbetrieb). Eine konkrete Bezifferung solcher Emissionen ist auf dieser Planungsebene jedoch nicht möglich.

# 3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die anfallenden siedlungstypischen Abfälle werden über die bestehenden Strukturen und Einrichtungen und im Rahmen der Abfallbeseitigungspflicht ordnungsgemäß entsorgt. Eine Bezifferung von Abfallmengen ist auf dieser Planungsebene nicht möglich und auch nicht zielführend.

#### 3.5 Kumulative Vorhaben

Als kumulierende Vorhaben im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG gelten "mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen". Nach Anlage 1 Nr. 2b Buchst. ff) BauGB ist hier ganz allgemein die "Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen" gemeint – eine sehr vage Beschreibung, die so in praxi eigentlich kaum anwendbar ist.

Derartige kumulative Vorhaben sind hier derzeit nicht erkennbar bzw. gegeben.

# 3.6 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Inwieweit bei der Realisierung und beim späteren Betrieb des Baugebietes Emissionen und Abwässer vermieden werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht prognostiziert werden. Zum Umgang mit Abfällen wird hier auch auf Kap. 3.4 verwiesen.

#### 3.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Ob und in welchem Umfang bei dem beabsichtigten konkreten Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes erneuerbare Energien genutzt werden, kann im Rahmen dieses Fachbeitrages nicht prognostiziert werden.

#### 3.8 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwenige Maß zu begrenzen" [§ 1a (2) BauGBI.

Flächen zur Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung stehen zur Zeit in Giesen bzw. Hasede im benötigten Umfang jedoch nicht zur Verfügung.

Der Schutz des Oberbodens (Mutterbodens) nach § 202 BauGB wird bei der konkreten Umsetzung von Baumaßnahmen gewährleistet, er wird seiner Entstehung und Bestimmung gemäß an anderer Stelle wieder eingebaut.

Überschüssige neutrale Bodenmassen müssen im Rahmen der geltenden Bestimmungen entsorgt werden, sofern sie nicht anteilig innerhalb des Plangebietes zur Gestaltung o.ä. schadlos wieder eingebaut werden können.

#### 3.9 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)

Eine Alternative zur hier beabsichtigten Ausweisung von Wohnbauland ist aus der Sicht der Gemeinde Giesen derzeit nicht gegeben, der Flächennutzungsplan stellt für den überplanten Bereich außerdem bereits Wohnbau- und Mischbauflächen dar. Falls überhaupt verfügbar, wären an anderen Stellen des Gemeindegebietes voraussichtlich ohnehin ähnliche Strukturen betroffen, so daß sich hinsichtlich der skizzierten Auswirkungen voraussichtlich keine wesentlich anderen Sachverhalte ergäben.

# 4 Vorhabensfolgen und Kompensation

# 4.1 Vorhabensfolgen und Kompensation nach Naturschutzrecht

#### 4.1.1 Eingriffsumfang und Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergeben sich im vorliegenden Fall durch Eingriffe in die unter 3.2.1-3.2.4 sowie 3.2.6+3.2.7 genannten Schutzgüter, für die übrigen Schutzgüter bzw. Sachverhalte werden keine erheblichen Eingriffsfolgen festgestellt. Kompensationsbedarf wiederum resultiert ebenfalls ausschließlich aus Beeinträchtigungen der beiden Schutzgüter "Tiere und Pflanzen" sowie "Boden".

Der Eingriffsumfang beträgt nach den Darlegungen in Kap. 3.2.1 und 3.2.3 insgesamt rund 13.729 m<sup>2</sup>. Dieses Maß ist für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs zugrunde zu legen.

Die vorhabensbedingten nachteiligen Veränderungen betreffen fast ausschließlich bisherige Ackerflächen, sehr stark untergeordnet auch etwas Gras- und Krautflur mit den bisherigen Funktionen für den Naturhaushalt und auch für das Orts- bzw. Landschaftsbild.

Es ist ein deutlicher Anteil an Flächenbefestigung bzw. -versiegelung sowie auch Abgrabung zu erwarten, so daß ein großer Teil der derzeit vorhandenen Offenböden mit seinem Standortpotential für die Tier- und Pflanzenwelt des Raumes verlorengeht. Das bedeutet Eingriffe in den Bodenhaushalt sowie in Lebensraumfunktionen.

Die mit Wohnbau- und Verkehrsflächen überplanten Bereiche sind zukünftig weder für die Art "Feldhamster" noch für Brutvogelarten der Offenlandschaft nutzbar. Es ist daher anderweitig bzw. durch geeignete artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß sich der Erhaltungszustand betroffener Populationen nicht verschlechtert.

#### 4.1.2 Kompensationsbedarf

#### Kompensationsansatz

# a) naturschutzrechtliche Eingriffskompensation

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation sollte zwar qualitativ im Grundsatz möglichst die Herstellung ähnlicher Biotoptypen bzw. Strukturen erfolgen. Das ist im vorliegenden Fall aber nicht möglich, schließlich sind Ackerflächen nicht beliebig vermehrbar. Das Kompensationsziel muß hier vorrangig durch Nutzungsextensivierung, Strukturanreicherung und Funktionsverbesserung auf geeigneten Flächen erfolgen, im vorliegenden Fall also sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes.

Insgesamt gilt dabei einerseits, dass Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich geeignet sein müssen, d.h. sie müssen niedrige(re) Wertstufen aufweisen und gestalterisch sowie im Hinblick auf Funktionen des Naturhaushaltes (d.h. insbesondere im Hinblick auf die bisherige Intensität der Flächennutzung durch den Menschen) entwickelbar bzw. aufwertbar sein. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen im Ergebnis also tatsächlich zu einer Verbesserung von Flächenfunktionen für Naturhaushalt und Landschaftsbild führen. Im Idealfall sollte gelten: "Der Umfang der Kompensation muß dem Wertverlust durch den Eingriff entsprechen" (BREUER 1994, S. 27). Außerdem sollten die erforderlichen Grundflächen möglichst kurzfristig verfügbar sein.

Andererseits unterliegt aber der Sachverhalt "Belange von Natur und Landschaft" und damit die Eingriffskompensation wie andere Belange auch dem bauplanungsrechtlichen Grundsatz der Konfliktbewältigung und damit der sachgerechten Abwägung nach BauGB. Voraussetzung dafür ist eine sachgerechte Aufbereitung des Abwägungsmaterials, wozu dieser Umweltbericht dient.

In der im Anhang beigefügten Tab. A "Eingriffsermittlung und Bilanzierung" ist die Ermittlung des projektspezifischen Kompensationsbedarfs nachvollziehbar zusammengestellt. Er beläuft sich auf insgesamt 7.575 m² bzw. 0,7575 ha.

Mit der Bereitstellung geeigneter Flächen bzw. mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes soll das Ziel einer angemessenen Eingriffskompensation erzielt werden. Die Maßnahmen werden im Kap. 4.1.3 sowie in der Tab. A im Anhang noch näher beschrieben bzw. räumlich zugeordnet.

#### b) artenschutzrechtliche Kompensation

Hinzu kommt, daß hier der streng geschützten Art "Feldhamster" bzw. dem Erhaltungszustand seiner lokalen Population besondere Bedeutung zukommt, es ist also die qualitative und quantitative Kompensation der Struktur- und Funktionsverluste für diese Art sicherzustellen. Der hier als erforderlich angesehene Ausgleich für Eingriffe in den Feldhamsterlebensraum orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen des NLWKN (2016) und wird mit einem Verhältnis von 1 : 0,3 (Plangebiet : Kompensationsfläche) angesetzt, wobei als "Plangebiet" hier die überplanten Ackerflächen einschließlich einiger Grasund Krautfluren im Umfang von 22.152 m² (vgl. Kap. 3.2.1) angesehen werden.

Der erforderliche Umfang der artenschutzrechtlich bedingten Kompensationsfläche für die Art "Feldhamster" beläuft sich somit auf

$$22.152 \text{ m}^2 \times 0.3 = 6.646 \text{ m}^2.$$

Außerdem ist es geboten, daß eine dafür geeignete Fläche möglichst im engeren Umfeld der bekanntgewordenen Feldhamsterbauten bzw. des Plangebietes und damit in saisonaler Erreichbarkeit einzelner
Feldhamster-Individuen liegt und anschließend entsprechend dauerhaft artgerecht bewirtschaftet wird.
Eine solche Fläche steht auch innerhalb des Plangebietes zur Verfügung, denn das Baugebiet wurde in
Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde so zugeschnitten, daß die Fläche für den Artenschutz
den östlichen Planbereich einnimmt und damit unmittelbar an die Offenlandschaft anschließt.

Sie erfüllt die Anforderungen an eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahmen; *CEF* = *continued ecological functionality*), da sie ab sofort hamstergerecht bewirtschaftet wird. Einzelheiten dieser Bewirtschaftung werden noch vertraglich geregelt.

Einer Funktionsverbesserung der Lebensraumansprüche von Brutvogelarten der Offenlandschaft und damit insbesondere auch der Feldlerche soll an anderer Stelle des Raumes erfolgen, es wird hierzu auf die planexterne Maßnahme E 1 verwiesen.

#### 4.1.3 Maßnahmenkonzept für Ausgleich und Gestaltung

Der Charakter der hier möglichen bzw. vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen und Entwicklungsziele einschließlich ihrer Lage innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird sehr stark bestimmt einerseits durch die im Bebauungsplan vorgegebenen Rahmenbedingungen, speziell durch die Zweckbestimmung und den Ausnutzungsgrad der zukünftigen Wohnbau- und Verkehrsflächen, sowie andererseits durch die artenschutzrechtlichen Anforderungen. Dabei übernehmen die vorgesehenen Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes zukünftig vorrangig gestaltende, abschirmende und raumgliedernde Aufgaben, die externe Maßnahme sowie auch die für den Feldhamster vorgesehene Fläche im östlichen Plangebiet vorrangig Funktionen des Naturhaushaltes bzw. der artenschutzrechtlichen Kompensation. Der Schwerpunkt der Eingriffskompensation insgesamt liegt dabei außerhalb des Plangebietes.

Unter dem Blickwinkel des zukünftigen Orts- und Landschaftsbildes und dabei speziell der Lage am nordöstlichen Rand von Hasede soll damit eine angemessene Ein- und Durchgrünung des neuen Baugebietes und anteilig auch ein Ausgleich von Eingriffen in landschaftsbildliche sowie naturhaushaltliche Funktionen erzielt werden.

Im Einzelnen ist beabsichtigt, entlang der östlichen Grenze des Plangebietes einen geschlossenen Gehölzsaum anzupflanzen. Die dafür erforderliche Fläche wird zukünftig aus der bisherigen Ackerbewirtschaftung herausgenommen. Darüber hinaus sollen speziell die Wohnbauflächen, die öffentlichen Verkehrsräume sowie auch der Regenwasserrückhaltebereich durch die Anpflanzungen von Laubgehölzen strukturiert bzw. gegliedert und ansprechend gestaltet werden.

Eine planexterne Maßnahme (E 1 = Aufgabe der Ackernutzung mit nachfolgender Eigenentwicklung zur Eingriffskompensation) rundet das Maßnahmenpaket ab.

# 4.1.3.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

In Karte 2 sind die im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen A 1 bis A 4 benannt und, soweit möglich, räumlich zugeordnet. Ergänzend sind die textlichen Festsetzungsvorschläge (vgl. Kap. 4.1.5) heranzuziehen.

#### Gehölzpflanzungen

Die *Maßnahme A 1* beinhaltet die Anpflanzung einer insgesamt 3 m breiten geschlossenen Gehölzzeile entlang der Ostseite des Plangebietes. Dabei sollen aufgrund der relativ geringen Breite und mit Blick auf das Nachbarrecht (*Hinweis: Dies ist bei allen Anpflanzungen grundsätzlich zu beachten*) nur standortheimische Sträucher verwendet werden; niedrigwüchsige Straucharten sind zu den Außengrenzen des Plangebietes hin zu pflanzen.

Beabsichtigt ist damit die Entwicklung einer hinreichenden Ortsrandeingrünung und die Schaffung einer Gehölzzeile, die später teils auch für Tierarten (z.B. gebüschbrütende Vogelarten, Insekten, Kleinsäu-

ger) Lebensraumstrukturen bieten kann, wenngleich nur untergeordnet. Die Pflanzung wird zweireihig angelegt. Der Reihenabstand beträgt 1,0 m, der Pflanzabstand in den Reihen im Mittel jeweils 1,5 m. Sträucher sind als 2 x verpflanzte Gehölze, Höhe 60 – 100 cm, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit wieder zu ersetzen.

Die Abb. 6 zeigt einen exemplarischen Schnitt (Prinzipskizze) durch die vorgesehene Pflanzung, hinsichtlich geeigneter Gehölzarten wird auf die (nicht abschließende) Artenliste in Tab. 2 verwiesen.

Der gesamte Flächenumfang dieser Maßnahme beträgt 525 m<sup>2</sup>. In der Tab. A im Anhang ist ein entsprechender Flächenansatz in die Eingriffsbilanz eingestellt.

Bandrenze Bandre

1.0 m

Abb. 6: Schnitt durch die Pflanzung der Maßnahme A 1

0.5 m

2.0 m

Die *Maßnahme A 2* soll zur Durchgrünung und Gestaltung der zukünftigen Wohnbauflächen beitragen, indem je Baugrundstück ein Einzelbaum (Laubbäume 2. Größenordnung bzw. auch Obstbäume entsprechend der Liste in Tab. 2; Pflanzung als Hochstamm mit 12 – 14 cm Stammumfang) angepflanzt wird.

WWWWWWW

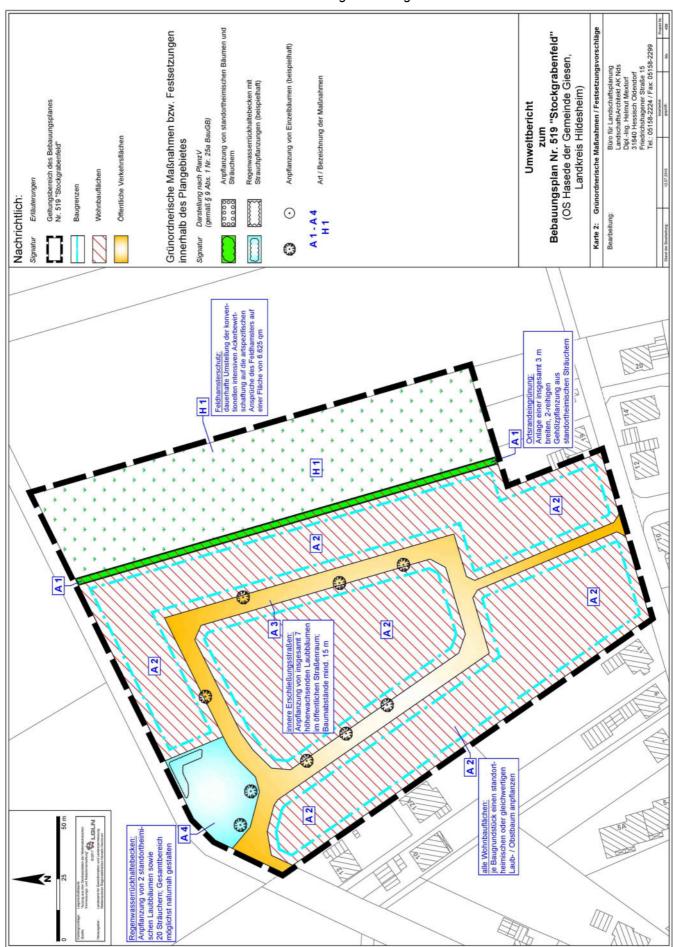
1.5 m

Vorgesehen ist mit *Maßnahme A 3* eine angemessene Gestaltung und Durchgrünung der neuen öffentlichen Straßenräume innerhalb des Plangebietes. Durch die Anpflanzung von höherwachsenden Einzelbäumen (z.B. Linde, Ahorn, Eiche, Birke u.a. als Bäume 1. oder 2. Größenordnung entsprechend der Liste in Tab. 2; Pflanzung als Hochstamm mit 14 – 16 cm Stammumfang) sollen die neuen öffentlichen Verkehrsflächen gegliedert und ansprechend gestaltet werden. Insgesamt kann so auch die Benutzerführung im öffentlichen Verkehrsraum gestalterisch betont werden. Die Abstände der Bäume untereinander sind auf mindestens 15 m angesetzt, es wird hier eine mögliche Stückzahl von 7 Bäumen zugrundegelegt, dies ergibt sich aus der aktuellen Erschließungsplanung. Die Darstellung der Bäume in Karte 2 dient nur der Veranschaulichung, die gewählte Anordnung sollte aber möglichst angestrebt werden. Sofern die Bäume in Pflasterflächen o.ä. positioniert werden, sollte die Größe der Baumscheibe mindestens 9 qm betragen, um eine sichere und artgerechte Habitus-Entwicklung der Bäume zu gewährleisten.

Mit **Maßnahme A 4** schließlich soll der Bereich des Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) im nordwestlichen Planbereich so strukturiert werden, daß neben der Sicherung der Grundfunktion (= Regenwasserrückhaltung) auch eine naturnähere Gestaltung und angemessene Eingrünung des Bauwerkes in die Umgebung sichergestellt wird. Der Eindruck eines stark technisch geprägten (Erd-)Bauwerkes soll damit vermieden werden.

Die erforderlichen Abgrabungsböschungen sollen daher möglichst flach, d.h. nicht steiler als 1:2, und in der Linienführung möglichst etwas geschwungen bzw. gestalterisch ansprechend hergestellt werden. Eine gefällig Gestaltung soll auch durch die Anpflanzung von insgesamt 2 Stück standortheimischen höherwachsenden Laubbäumen (Stammumfang 12 – 14 cm) erzielt werden, unterstützt wird dies durch die Anpflanzung von insgesamt 20 Stück standortheimischen Sträuchern (2 x verpflanzte Gehölze, Höhe 60 – 100 cm) an geeigneten, später konkret festzulegenden Stellen der Maßnahmenfläche.

Karte 2: Grünordnerische Maßnahmen / Festsetzungsvorschläge



#### Allgemeine Hinweise zu Pflanzungen

Für alle Neuanpflanzungen wird deren dauerhafte Erhaltung und Unterhaltung einschließlich Nachpflanzung zur Festsetzung vorgeschlagen. Außerdem wird eine Pflanzenqualität empfohlen, die das Ziel einer angemessenen und zügigen Eingrünung, Durchgrünung und Ortsrandgestaltung des Baugebietes unterstützt.

Bei Anpflanzungen sind die Anforderungen des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (NNachbG) zu beachten.

#### Maßnahme zur artenschutzrechtlichen Kompensation innerhalb des Plangebietes

Der zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Funktionalität des Raumes speziell für die Art "Feldhamster" ermittelte rechnerische Kompensationsbedarf kann innerhalb des Plangebietes abgedeckt werden, es wird dafür im östlichen Planbereich eine geeignete Fläche vorgehalten. Hier ist die Durchführung der *Kompensationsmaßnahme H 1* vorgesehen.

Der Umfang dieser Maßnahme beträgt real 6.625 m² und fällt damit um 21 m² kleiner aus als der ermittelte Bedarf (6.646 m²), was hier als vernachlässigbar eingestuft wird. Die Fläche wurde, wie bereits erläutert, bislang konventionell-intensiv bewirtschaftet, ist aber seit dem Spätsommer 2017 Schwarzbrache. Sie weist die gleichen Standortvoraussetzungen wie das überplante Feldhamster-Habitat auf.

Die Kompensationsfläche ist außerdem für einzelne Feldhamster-Individuen innerhalb des artspezifischen jährlichen Aktionsraumes sehr gut erreichbar. Sie erfüllt die Anforderungen an eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahmen; *CEF = continued ecological functionality*), da sie in den Grundzügen schon hamstergerecht bewirtschaftet wird. Eine solche hamstergerechte Bewirtschaftungsweise ist z.B. auf der Grundlage des Leitfadens "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung" des NLWKN (2016) oder z.B. KÖHLER et al (2014) noch näher zu präzisieren, vertraglich festzulegen und dann umzusetzen.

Dadurch kann außerdem insgesamt ein Biotopzustand mit höherer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt hergestellt werden, gleichzeitig werden Boden- und Wasserhaushalt von der Folgen der intensiven Ackerbewirtschaftung entlastet. Als Brutbiotop für bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche wird die Fläche aber voraussichtlich nicht dienen können, da die Abstände zur Bebauung nicht ausreichend sind. Die Verfügbarkeit der Fläche ist sichergestellt.

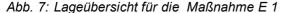
#### 4.1.3.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

#### Maßnahmen zur Eingriffskompensation außerhalb des Plangebietes

Wie im Kap. 4.1.3 bereits festgestellt, kann der ermittelte Kompensationsbedarf nur zu einem untergeordneten Anteil innerhalb des Plangebietes abgedeckt werden, der Schwerpunkt der Kompensation liegt auf einer planexternen Fläche.

#### Maßnahme E 1

Die für die Maßnahme E 1 vorgesehene Fläche liegt südwestlich von Ahrbergen in der offenen Feldmark, wie in Abb. 7 grob gekennzeichnet.





Kartengrundlage: OpenStreetMap (2017)

Es handelt sich um das Flurstück 00201/002 der Flur 001 in der Gemarkung Groß Giesen. Die Größe beträgt insgesamt  $14.829~\text{m}^2$ , wovon bislang noch  $13.147~\text{m}^2$  konventionell intensiv als Acker bewirtschaftet werden und damit für Kompensationszwecke zur Verfügung stehen. Der südliche Teil mit Brach- / Ruderalvegetation (stellenweise auch mit Gehölzaufwuchs) im Umfang von  $1.682~\text{m}^2$  kommt für eine Aufwertung bzw. für Kompensationsmaßnahmen nicht mehr in Betracht. Das Foto der Abb. 8 vermittelt einen Eindruck des örtlichen Landschaftszustandes.





Vorgesehen ist, streifenartig entlang der Ostseite des Flurstückes auf einem Flächenanteil von 3.525 m² die bisherige Ackerbewirtschaftung aufzugeben und die Fläche dann zunächst ein Jahr der Eigenentwicklung zu überlassen, so daß sich sukzessiv eine gras- und krautreiche Vegetationsdecke entwickeln kann. Zukünftig erfolgt weder Bodenbearbeitung noch Dünger- und Biozideinsatz. Danach soll alle zwei Jahre eine Mahd nach dem 15.08. mit Abfuhr des Mähgutes erfolgen. Die Abb. 9 zeigt dann die Zuordnung der Maßnahme auf dem betreffenden Flurstück. Der so extensivierte Streifen hat eine Breite von ca. 17,25 m.

Die Fläche kann zukünftig ausschließlich Funktionen des Naturhaushaltes erfüllen, sie bewirkt die Anreicherung der hier stark ausgeräumten Ackerlandschaft mit einer zusätzlichen Lebensraumstruktur für eine Vielzahl von Arten(gruppen). Die Nutzungsexstensivierung kommt dabei vor allem auch bodenbrütenden Vogelarten der Offenlandschaft wie z.B. der Feldlerche mit ihren Revieransprüchen zugute.

# 4.1.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Im Sinne von §§ 13ff BNatSchG (<u>naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</u>) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen<sup>2</sup> oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld<sup>3</sup> zu kompensieren.

Vor dem Hintergrund der in Punkt 3.9 stehenden Ausführungen sind Überlegungen zur Minimierung und Vermeidung in Bezug auf den Standort an sich jedoch hinfällig.

Mit der Grundflächenzahl von 0,4 wird ein moderates Maß an Überbauung gewählt, welches auch nach Realisierung des Baugebietes noch Offenböden in angemessenem Flächenumfang vorhalten wird.

Das Baugebiet kann problemlos unmittelbar an den Harsumer Mühlenweg angebunden werden.

Die Festsetzung von Lärmpegelbereichen dient der Gesundheitsvorsorge für die dort ansiedlungswillige Bevölkerung.

Weitere Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung und -verminderung sind derzeit nicht erkennbar.

nach § 200a BauGB jedoch nur Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen von Bauleitplanverfahren sind jedoch keine Ersatzzahlungen möglich.

ca. 17,25 m Flurstück 00201/002 E 1 Flur 001 Gemarkung ca. derzeit Acker 3550 Groß Giesen qm Maßnahme E 1 Aufgabe der Ackerbewirtschaftung; Entwicklung von extensiv unterhaltener Gras- und Krautflur durch Sukzession; danach Mahd alle zwei Jahre nach dem 15.08.; kein Dünger und Biozideinsatz mehr vorh. Brache / Ruderalfluren

#### Abb. 9: Zuordnung der externen Maßnahme E 1 auf dem Flurstück

(Kartengrundlage: Liegenschaftskarte plus Luftbild; ergänzt)

# 4.1.4 Eingriffsbilanz

Der zukünftig überbaute Flächenanteil wurde im Kap. 3.2.3 auf 13.729 m<sup>2</sup> bzw. 1,3729 ha beziffert, der Verlust an potentiellem Feldhamster-Lebensraum in Kap. 3.2.1 auf 22.152 m<sup>2</sup> bzw. 2,2152 ha.

Dem damit verbundenen Struktur- und Funktionsverlust stehen sowohl flächige Anpflanzungen zur Ortsrandeingrünung auf bisherigen Ackerflächen innerhalb des Plangebietes im Umfang von 525 m² als auch Nutzungsextensivierung und Funktionsverbesserung im Umfang von insgesamt real 3.550 m² auf einer planexternen Kompensationsfläche (Maßnahme E 1) gegenüber. Hinzu kommt die artenschutzrechtliche Kompensationsfläche bzw. –maßnahme H 1 im Umfang von 6.625 m² innerhalb des Plangebietes.

Durch die damit verbundenen strukturellen Aufwertungen, durch die Nutzungsextensivierung sowie aufgrund der vorgesehenen Ein- und Durchgrünung des Plangebietes kann die quantitative und qualitative

Eingriffsbilanz hier als hinreichend ausgeglichen angesehen werden. Denn den erheblichen, nachteiligen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, dem Lebensraumverlust für die Art "Feldhamster" und für Brutvogelarten der Offenlandschaft sowie den absehbaren nachteiligen Veränderungen des Landschaftsbildes durch erweiterte Bebauung und Erschließung in exponierter Ortsrandlage steht damit ein angemessener Flächenvorrat mit geeigneter Nutzungsextensivierung und Strukturverbesserung innerhalb und außerhalb des Plangebietes gegenüber.

Alle Kompensationsmaßnahmen haben außerdem unter dem Aspekt "Mehrfachwirkung" insbesondere durch ihre Bepflanzungen bzw. Strukturanreicherung einschließlich Nutzungsextensivierung mit zukünftigem Verzicht auf Dünger- und Biozideinsatz Positivwirkungen für Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt und Geländeklima, aber insbesondere auch für die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes. Sofern alle Maßnahmen qualitativ und quantitativ vollständig auf den vorgesehenen Flächen umgesetzt werden, verbleibt auch kein Defizit in der Eingriffskompensation und die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG werden eingehalten.

Nachfolgend werden die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen so weit wie möglich als Festsetzungsvorschläge für die unmittelbare Verwendung in der Bauleitplanung aufbereitet.

# 4.1.5 Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung

Die hier in Tab. 1 vorgeschlagenen, in Karte 2 (Grünordnerische Maßnahmen / Festsetzungsvorschläge) dargestellten und darüber hinaus textlich beschriebenen Einzelmaßnahmen sollen im Bauleitplanverfahren so berücksichtigt bzw. rechtlich verankert werden, daß ihre vollständige (und möglichst frühzeitige) Umsetzung sowie dauerhafte Funktionsfähigkeit auch gewährleistet wird.

Es wird daher empfohlen, die fachlichen Inhalte dieses Umweltberichtes, wie sie nachfolgend in Tab. 1 als Festsetzungsvorschläge aufgeführt sind und inhaltlich bereits erläutert wurden, weitestmöglich in den Bebauungsplan Nr. 519 "Stockgrabenfeld" zu übernehmen. Die Umsetzung der planexternen Kompensationsmaßnahme E 1 kann ohne konkrete Festsetzung im Bebauungsplan auf der dafür vorgesehenen, in kommunalem Eigentum befindlichen Fläche erfolgen, der formulierte Festsetzungsvorschlag dient insofern nur der Maßnahmenbeschreibung. Das gilt auch für die artenschutzrechtliche Kompensationsfläche H 1 im Plangebiet, für die die konkrete artspezifische Bewirtschaftungsweise für den Feldhamster vertraglich noch vor Satzungsbeschluß abschließend zu regeln ist.

Die Empfehlungen basieren auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nrn. 9 sowie 20 und 25a BauGB in Verbindung mit den bislang im Bebauungsplan (KELLER 2017) dargestellten Inhalten, soweit diese grünordnerisch bzw. landschaftsplanerisch relevant sind. Sofern nachfolgend in Bezug auf Gehölzpflanzungen die dauerhafte Erhaltung angesprochen wird, beinhaltet dieses auch die Möglichkeit des Rückschnittes bzw. der Auslichtung der Pflanzungen unter Berücksichtigung der geltenden Artenschutzbestimmungen.

Die mit Tab. 2 beigefügte, nicht abschließende Pflanzenartenliste umfaßt die hier zur Verwendung empfohlenen naturraum- bzw. standortheimischen Gehölzarten, wobei sich die konkrete Artenauswahl dann an den kleinräumigen Standortbedingungen des Plangebietes / Naturraums und am Gestaltungszweck orientieren muß.

Tab. 1: Grünordnerische / Landschaftsplanerische Festsetzungsvorschläge

| Flächentyp nach<br>BauGB   | Bezeich-<br>nung der<br>Maß-<br>nahme     | Formulierungsvorschlag   | Hinweis   |
|--|---|--|---|
| Anpflanzungen von<br>Bäumen, Sträuchern<br>und sonstigen Bepflan-<br>zungen sowie Bindun-<br>gen für Bepflanzungen<br>und für die Erhaltung<br>von Bäumen, Sträu-<br>chern und sonstigen | A 1                                       | Entlang der Ostseite des Plangebietes ist eine insgesamt 3,0 m breite, zweireihige Pflanzungen aus standortheimischen Sträuchern entsprechend der beigefügten Artenliste anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit in gleicher Art, Menge und Qualität zu ersetzen.  Der Reihenabstand beträgt 1,0 m und der Abstand der Pflanzen untereinander in den Reihen jeweils 1,5 m. Sträucher sind als zweimal verpflanzte Gehölze, Höhe 60 – 100 cm, zu pflanzen. Niedrigwachsende Straucharten sind in die der Offenlandschaft zugewandte Pflanzreihen zu setzen.  | siehe<br>Darstellung in<br>Karte 2 und<br>Abb. 6                                      |
| Bepflanzungen sowie<br>Gewässern<br>gem. § 9 Abs.1 Nr. 25a<br>BauGB  | A 2                                       | Innerhalb der Wohnbauflächen für eingeschossige Bebauung ist je Baugrundstück ein höherwachsender standortheimischer Laubbaum (1. oder 2. Größenordnung; einschließlich Obstbäume) der beigefügten Artenliste als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 – 14 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden, einschließlich Baumverankerung anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit in gleicher Stückzahl zu ersetzen.   | keine<br>konkrete<br>Darstellung in<br>Karte 2  |
|  |   | Innerhalb der Flächen für den 3-geschossigen Wohnungsbau ist je angefangene 500 qm Grundstücksfläche ein höherwachsender standortheimischer Laubbaum (1. oder 2. Größenordnung) der beigefügten Artenliste als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 – 14 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden, einschließlich Baumverankerung anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit in gleicher Stückzahl zu ersetzen. Sofern Stellplätze ab 5 Einheiten entstehen, sind die Baumpflanzungen diesen direkt zuzuordnen.  |   |
|  | A 3                                       | Innerhalb der Verkehrsflächen sind insgesamt 7 Stück höherwachsende Laubbäume (1. oder 2. Größenordnung) der beigefügten Artenliste als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden, einschließlich Baumverankerung anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Die genaue Festlegung der Pflanzstandorte erfolgt im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung. Zur Sicherung der art- und habitusgerechten Entwicklung der Bäume umfassen die einzelnen Baumscheiben eine Fläche von mindestens 9 m², sofern die Baumstandorte in Asphalt- bzw. Pflasterflächen liegen.   | Darstellung<br>der Baum-<br>standorte in<br>Karte 2 nur<br>zur Veran-<br>schaulichung |
| <b>Grünflächen</b><br>gem. § 9 BauGB Abs.1<br>Nr. 15 i.V.m. Nr. 14   | A 4                                       | Bei der Herstellung der Einrichtung zur Regenwasserrückhaltung ist durch die Ausformung der Böschungen mit Neigungen nicht steiler als 1:2 eine möglichst naturnahe Gestaltung zu gewährleisten. Erforderliche Befestigungen für Zufahrten, bauliche Einrichtungen zur Wasserbewirtschaftung o.ä. beschränken sich auf das notwendige Minimum. Auf der Gesamtfläche sind 2 Stück standortheimische Laubbäume der beigefügten Artenliste als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12 – 14 cm einschließlich Baumverankerung an geeigneten Stellen anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit in gleicher Art, Menge und Qualität zu ersetzen. Darüber hinaus sind an geeigneten Stellen insgesamt 20 Stück standortheimische Sträucher der beigefügten Artenliste als zweimal verpflanzte Gehölze, Höhe 60 – 100 cm, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit in gleicher Art, Menge und Qualität zu ersetzen | Darstellungen<br>der Pflanzun-<br>gen nur zur<br>Veranschau-<br>lichung               |
| Flächen oder Maßnah-<br>men zum Schutz, zur<br>Pflege und zur Entwick-<br>lung von Boden, Natur<br>und Landschaft<br>gem. § 9 Abs.1 Nr. 20<br>BauGB                                      | E1  | Hinweis: nur nachrichtlich, kein Festsetzungsvorschlag, da die Fläche außerhalb des Plangebietes liegt und eine vertragliche Regelung für die Umsetzung erforderlich ist Aufgabe der bisherigen intensiven Ackerbewirtschaftung auf einem realen Flächenumfang von 0,3550 ha auf dem Flurstück 00201/002, Flur 001 der Gemarkung Groß Giesen, mit anschließender Eigenentwicklung einer Gras- und Krautdecke mit Mahd alle zwei Jahre nach dem 15.08.; zukünftig kein Einsatz von Dünger und Bioziden und keine Bodenbearbeitung   | siehe Abb.<br>7 + 8   |
|  | H 1                                       | Hinweis: Im östlichen Teil des Plangebietes ist auf einem Flächenumfang von 0,6625 ha die bisherige intensive konventionelle Ackerbewirtschaftung aufzugeben. Die Bewirtschaftung ist umzustellen auf die artspezifischen Ansprüche der Art Cricetus cricetus (Feldhamster). Näheres ist in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Giesen und dem Landkreis Hildesheim als Unterer Naturschutzbehörde zu regeln.  | siehe Abb.<br>12  |
| Ergänzende textliche Fests   | etzungsvors                               | chläge   |   |
| gem. § 9 (1a) BauGB  | den als Kor<br>zugeordnet<br>Sie sind inr | er Maßnahmen (einschließlich Anpflanzungen) nach den Festsetzungen dieses Bebauungs mpensationsmaßnahmen den Grundstücken bzw. Eingriffen in die Belange von Natur und Lt, die im Baugebiet den Festsetzungen entsprechend durchgeführt werden. nerhalb bzw. außerhalb des Plangebietes durch den jeweiligen Grundstückseigentümer ante der übernächsten, auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Oktober bis  | andschaft<br>eilig und spä-   |
| Grundlage: Artenschutz<br>gem. § 44 BNatSchG   |   | z von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten erfolgen Bodenarbeiten mung oder Abgrabung möglichst nicht in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 01. Aug   |   |

#### Tab. 2: Pflanzenartenliste

| (ergänzend zu den text)                                | chen Festsetzungsvorschlägen; r                                 | nicht abschließend)                    |                                      |
|--|---|--|--------------------------------------|
| ` •  | ende standortheimische Gehölz                                   | ,                                      | A 1 bis A 4:                         |
| Größere Bäume (1. Größe                                | nordnung)   | <u>Sträucher</u>                       |                                      |
| Stiel-Eiche<br>Sommer-Linde                            | Quercus robur<br>Tilia platyphyllos                             | Schwarzer Holunder<br>Roter Hartriegel | Sambucus nigra<br>Cornus sanguinea   |
| Vogel-Kirsche  | Prunus avium  | Hunds-Rose                             | Rosa canina                          |
| Winter-Linde<br>Berg-Ahorn                             | Tilia cordata<br>Acer pseudoplatanus                            | Pfaffenhütchen<br>Schlehe              | Euonymus europaeus<br>Prunus spinosa |
| Spitz-Ahorn<br>Esche                                   | Acer platanoides Fraxinus excelsior                             | Kornelkirsche<br>Haselnuß              | Cornus mas Corylus avellana          |
| Kleinere bis mittelgroße Bä                            | iumo (2. Gräßenerdnung)   | Heckenkirsche<br>Liguster              | Lonicera xylosteum Ligustrum vulgare |
| Traubenkirsche   | Prunus padus  | Weißdorn                               | Crataegus laevigata                  |
| Hainbuche<br>Feld-Ahorn                                | Carpinus betulus<br>Acer campestre                              | Schneeball<br>Sal-Weide                | Viburnum opulus<br>Salix caprea      |
| Sand-Birke<br>Vogelbeere, Eberesche                    | Betula pendula<br>Sorbus aucuparia                              |  |                                      |
| vogelbeere, Ebereserie                                 | Обіваз айсарана   |  |                                      |
| <u>Obstbäume</u>                                       |   |  |                                      |
|  | rten von Stein- und Kernobst<br>laume, Kirsche, Mirabelle etc.) |  |                                      |
| u.a. geeignete Gattungen k<br>**** bei Maßnahme A 3 kö | ozw. Arten<br>innen auch robuste siedlungstypische              | Baumarten Verwendung finden            | ***                                  |

# 5 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Maßnahmen A 1 bis A 4 können frühestens unmittelbar nach Realisierung der neuen Bau-, Verkehrs- und Rückhalteflächen begonnen werden. Dies hängt natürlich auch davon ab, ob die Jahreszeit gerade Anpflanzungen zuläßt oder nicht (Pflanzperiode von ca. Anfang November bis Anfang April).

In jedem Fall sind die Kompensationsmaßnahmen zeitlich und flächenanteilig im Verhältnis mindestens so umzusetzen bzw. durchzuführen, wie es der tatsächlichen Umsetzung / Ausnutzung der zukünftigen Bauflächen entspricht.

Die planexternen Maßnahme E 1 sollte unabhängig vom Baufortschritt im Baugebiet und damit im Vorgriff auf die Eingriffe vorzeitig und vollständig durchgeführt werden.

Die artenschutzrechtliche Maßnahme H 1 wird unabhängig vom Baufortschritt im Baugebiet und damit im Vorgriff auf die Eingriffe vertraglich geregelt und vorzeitig und vollständig durchgeführt, damit ihre artenschutzrechtlich erforderliche Funktionalität im Sinne einer CEF-Maßnahme auch gewährleistet ist.

# III Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Spezielle technische Verfahren kamen bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes nicht zur Anwendung. Der Aufbau entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

# 7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Gemeinde Giesen wird gem. § 4 c BauGB die obenstehend skizzierten und als erheblich eingestuften Vorhabensfolgen überwachen. Sie wird prüfen, ob darüber hinaus unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen eintreten, diese frühzeitig ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen.

Außerdem wird die Umsetzung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme H 1 auf Vollständigkeit und Wirksamkeit geprüft.

Geprüft bzw. gewährleistet (soweit es sich um Maßnahmen auf kommunalen Flächen handelt) wird außerdem die Umsetzung der festgesetzten Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen A 1 – A 4 innerhalb des Plangebietes sowie die Umsetzung der planexterne Kompensationsmaßnahme E 1.

#### 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht wird anläßlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 519 "Stockgrabenfeld" (Ortschaft Hasede) durch die Gemeinde Giesen als Bestandteil der Begründung und auf der Grundlage von §§ 2 + 2a BauGB mit Anlage erarbeitet. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen einschließlich Erschließung und Grünflächen bzw. -strukturen, um dem erkennbaren Bedarf nach Wohnbauland zu entsprechen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt fast ausschließlich überwiegend Ackerflächen sowie in sehr geringfügigem Umfang einige saumartige Gras- und Krautfluren.

Der Bebauungsplan Nr. 519 weist eine Fläche von insgesamt 2,8777 ha auf. Darüber hinaus werden in die Grundlagenerfassung und –bewertung des Umweltberichts die Randbereiche des Plangebietes mit einbezogen bzw. aufbereitet. Es wurde darüber hinaus auf die im Sommer 2016 durchgeführte Erfassung von Feldhamstervorkommen und Brutvogelarten zurückgegriffen. Dabei zeigte sich, daß innerhalb des Plangebietes seinerzeit ein Hamstervorkommen sowie Brutvogelvorkommen gegeben waren, mit denen planerisch, artenschutzrechtlich und kompensatorisch umzugehen war.

Der Umweltbericht kommt im Vergleich des aktuellen Plangebietszustandes mit den Inhalten bzw. Festsetzungen des Bebauungsplanes zu dem Ergebnis, daß die Realisierung der Planung erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter "Tiere / Pflanzen", "Boden", "Klima" und "Wasser" sowie "Orts- und Landschaftsbild" bewirken wird.

Wesentlich bedingt wird dies durch den Anteil eingriffsrelevanter Flächen (13.729 m²), d.h. speziell die durch zukünftige Überbauung bzw. Befestigung / Versiegelung und Abgrabung veränderten Flächen als Folge der beabsichtigten Wohnbebauung und Erschließung. Dabei werden fast ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen. Bedeutsam ist im vorliegenden Fall aber auch der Lebensraumverlust für den Feldhamster, da anteilig für die Art geeignete Böden und damit Lebensraum dauerhaft entzogen werden

Standortalternativen oder weiterreichende Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung bestehen nicht. Eine Anbindung an das bestehende Straßen- und Wegenetz ist gegeben bzw. wird hergestellt.

Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Modell "BREUER" ergibt zunächst einen rechnerischen Gesamtbedarf an Kompensationsflächen von ca. 7.575 m².

Außerdem orientiert sich der erforderliche Kompensationsbedarf an den Anforderungen des Artenschutzes, hier speziell der Art "Feldhamster"; es wird hierfür ein Kompensationsbedarf von ca. 6.646 m² festgestellt. Hinzu kommt das Erfordernis einer hinreichenden Ortsrandgestaltung und Ein- bzw. Durchgrünung des Vorhabens bzw. des Plangebietes.

Der Kompensationsbedarf kann aber nur zu einem untergeordneten Teil über grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Dabei handelt es sich um Anpflanzungen zur Gestaltung und Durchgrünung bzw. zur randlichen Eingrünung des Plangebietes, d.h. um eine zeilenförmige Anpflanzung entlang des östlichen Plangebietsrandes, sowie um Anpflanzungen innerhalb der Wohnbau- und Verkehrsflächen sowie im Bereich des Regenwasserrückhaltebeckens.

Darüber hinaus ist eine planexterne Kompensationsmaßnahme im Umfang von insgesamt real 3.550 m² an anderer Stelle des Gemeindegebietes vorgesehen, um den innerhalb des Plangebietes nicht ausgleichbaren Flächenanteil zu kompensieren. Mit dieser Maßnahme werden gleichzeitig auch Funktionsverluste für Brutvogelarten der Offenlandschaft kompensiert.

Für die artenschutzrechtlich gebotene Kompensation für den Feldhamster wird darüber hinaus im östlichen Teil des Plangebietes eine Fläche im Umfang von 0,6625 ha im Sinne einer CEF-Maßnahme bereitgestellt und bereits artgerecht bewirtschaftet. Außerdem wird die zukünftige Wohnbaufläche derzeit bereits als Schwarzbrache unterhalten, um eine Vergrämung von Feldhamstern zu bewirken bzw. die Einwanderung nicht zu begünstigen. Damit können die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG eingehalten werden.

Dem ermittelten Eingriffsumfang stehen insgesamt Flächen mit hinreichenden qualitativen und quantitativen Kompensationsleistungen gegenüber, so daß die Eingriffsbilanz für das hier beurteilte Vorhaben ausgeglichen ist. Für das Plangebiet ist zukünftig auch von einer angemessenen Eingrünung, inneren Durchgrünung und damit gestalterischen Qualität des zukünftigen Ortsrandes von Hasede auszugehen.

Der Umweltbericht ist als Text mit zugehörigem Kartenmaterial aufbereitet.

#### Referenzliste der verwendeten Quellen

ABIA >>> Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR: Habitatanalyse für den Feldhamster (Cricetus

cricetus) im Landkreis Hildesheim, 22. April 2008

BauGB >>> Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414),

zuletzt geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.5.2017 (BGBI. I S. 2808)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom

17. März 1998 (BGBI. I, 502), zuletzt geänd. durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes v. 20. Juli. 2017

(BGBI, 1S, 2808)

BIODATA GbR: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Projekt "Bebauungsplan Südlich des Harsumer Müh-

lenweges" der Gemeinde Giesen, Ortsteil Hasede.- Braunschweig, Dezember 2016

BIODATA GbR Baugebiet "Stockgrabenfeld", B-Plan Nr. 519 der Gemeinde Giesen, Ortsteil Hasede -

Faunistischer Fachbeitrag-.- Braunschweig, September 2018

BMH >>> BONK - MAIRE - HOPPMANN GbR Beratende Ingenieure: Schalltechnische Untersuchung zum

Bebauungsplan "Stockgrabenfeld / Wohnen am Wasserturm" der Gemeinde Giesen. Projektbericht

-17053-.- Garbsen, 01.09.2017

BNatSchG >>> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.

Juli 2009 (BGBI. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. 8. 2017 (BGBI. I S.

BUNDESREGIERUNG: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.- Neuauflage 2016

BREUER. W.: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.- In:

Nieders. Landesamt für Ökologie (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94

BREUER. W.: Aktualisierung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleit-

planung".- In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26. Jg. 1/2006, S. 53

DRACHENFLELS, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der

gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016.- Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4 1-

KELLER >>> Büro für städtebauliche Planung: Bebauungsplan Nr. 519 mit Örtlicher Bauvorschrift "Stockgraben-

feld"; Stand 25.10.2018

KÖHLER, U., GESKE, C., MAMMEN, K., MARTENS, S., REINERS, T.E., SCHREIBER, R. & U. WEINHOLD: Maßnahmen zum

Schutz des Feldhamsters (Cricetus cricetus) in Deutschland.- In: Natur und Landschaft - 89. Jahr-

gang (2014) - Heft 8 S. 344-349

LANDKREIS HILDESHEIM: Landschaftsrahmenplan 1993

LANDKREIS HILDESHEIM: Regionales Raumordnungsprogramm 2016, beschlossen am 16.03.2016

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE und GEOLOGIE: http://nibis.lbeg.de/cardomap3/, Ab-LBEG >>>

frage vom 20.11.2017

LBEG >>> LANDESAMT FÜR BERGBAU. ENERGIE und GEOLOGIE: Karte "Zusammenfassende Boden-

funktionsbewertung" für den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2013 des Land-

NLfB >>> NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG: Karten des Naturraumpotenti-

als von Niedersachsen und Bremen. Teil A: Bodenkundliche Standortkarte 1:200.000, Blatt Hanno-

ver.- Hannover 1974

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NA-NI WKN >>>

TURSCHUTZ: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze

NLWKN >>> NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NA-

TURSCHUTZ: Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung".- Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36. Jg Nr. 4 S. 173-204, Hannover 2016

NLWKN >>> NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NA-

TURSCHUTZ: <a href="http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\_Umweltkarten">http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\_Umweltkarten</a>; Abfrage

Fauna Stand 20.11.2017

OpenStreetMap >>> https://www.openstreetmap.de/karte.html.- Stand 22.11.17

RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei

Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von : Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Mar-

bura 2010

UVP-GESELLSCHAFT: Stellung nahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Na-

turschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umwelt-

verträglichkeitsprüfung.- In: UVP-report 30 (4):222-233 /2016

es folgt der

**ANHANG** 

|    |   |   |                   |                                       | Plangebietsgröße gesamt  | samt:                              | 28.777 m <sup>2</sup>                       | m <sup>2</sup> Tab. A   | Seite 1                                |
|----|---|---|-------------------|---------------------------------------|--|------------------------------------|---|---|--|
|    | D.  |   |                   |                                       | 0  |                                    |   | -   |  |
| Ta | Tab. A: Eingriffsermittlung und -bilanzierung   |   |                   | in Anlehn                             | in Anlehnung an Modell BREUER (1994 + 2006)                      | ER (1994 + 20                      | (90   | Biotoptypen nach DRACHENFELS (2012+2016)  | \$ (2012+2016)                         |
|    | Ausgangssituation   |   |                   | ×                                     | Wertverlust durch Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild | ffe in Naturhau:<br>aftsbild       | shalt                                       | Kompensationsbedarf (rechnerisch)   | erisch)                                |
| 4  | (Biotoptypen im Plangebiet)   | er  | Fläche<br>m²      | Wert-<br>stufe<br>Bestand<br>siehe ** | Biotoptyp zukünftig  | Wertstufe<br>zukünftig<br>siehe ** | Wert-<br>verlust /<br>Differenz =<br>Faktor | Berechnung des Bedarfs an<br>Kompensationsflächen gemäß<br>§§ 1a und 200a BauGB   | an<br>mäß                              |
| 1  | Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt  |   | æ                 | q                                     | υ  | p                                  | Φ   | Fläche aus Spalte"a" mal<br>Faktor aus Spalte "e"   | Bedarf gesamt<br>( m²)                 |
|    | Biotoptyp, Nutzung  | Biotopkürzel  |                   |                                       |  |                                    |   |   |  |
|    | a. Acker, intensiv bewirtschaftet   | 4   | 21.272            | -                                     | PHZ,OVS,OEL + Regenbecken incl. Maßn. A 2, A 3 + A 4             | -                                  | 0   | es wird kein Bedarf generiert,<br>da insgesamt kein<br>Wertstufenverlust eintritt   |  |
|    |   |   | 525               | -                                     | HPG (Maßn. A 1)  | 2                                  | +   | 525 Aufwertung  |  |
|    |   |   | 6.625             |                                       | Fläche für die zukünftig   | ge Artenschutzn                    | naßnahme, da                                | Fläche für die zukünftige Artenschutzmaßnahme, daher hier nicht anrechenbar   |  |
|    | b. Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte   | NHM   | 355               | 8                                     | OEL, PHZ, OVS  | -                                  | -2  | -710  | -710                                   |
|    |   |   |                   |                                       |  |                                    |   |   |  |
|    |   |   |                   |                                       |  |                                    |   |   |  |
|    | FIS   | Flächenanteile gesamt                                   | 28.777            |                                       |  |                                    |   |   | -710                                   |
|    |   |   |                   |                                       |  |                                    |   |   |  |
|    |   |   |                   | ** nach                               | ** nach DRACHENFELS (2012)                                       |                                    |   |   |  |
| 2  | Boden versickerungsaktive Offenböden mit natürlicher Schichtung als Pflanzenstandort und Lebensraum; Flächenberechnung siehe Text   | mit natürlicher<br>und Lebensraum;<br>f                 | 13.729            | 2                                     | PHZ, OVS, OEL<br>(überbaut / versiegelt /<br>befestigt)          | -                                  | 7   | x Faktor 0,5 =  | -6.865                                 |
| m  | Wasser Offenböden mit funktionsfähigem Bodenwasser-haushalt, versickerungsaktiv; hier eingriffsrelevant: siehe Boden  | Bodenwasser-<br>n                                       | 13.729            | 2                                     | wie vor  | -                                  | 7   | Kompensationsbedarf als abgedeckt angesehen im Sinne<br>von Mehrfachwirkungen über Kompensation<br>für Schutzgüter 1+2  | esehen im Sinne<br>tion                |
| 4  | Klima / Luft Flächen bzw. Strukturen mit Bedeutung für Klima / Luftqualität durch Anteil an Offenböden und (Boden)Vegetation (Kaltluft-Produktion / Verdunstung hier eingriffsrelevant: siehe Boden                     | eutung für Klima /<br>böden und<br>uktion / Verdunstung | 13.729            | 2                                     | wie vor  | -                                  | 7   | Kompens<br>ationsbed<br>arf als<br>abgedeck   |  |
| S  | Landschaft / Orts- und Ortsrandsituation im Übergang zur ausgeräumten Landschaftsbild Ackerlandschaft; Standort aus der Umgebung weithin einsehbar; bisherige Ortsrandeingrünung teils defizitär; Relief leicht geneigt | ur ausgeräumten<br>er Umgebung weithin<br>grünung teils | Gesamt-<br>gebiet | 2                                     | wie vor  | -                                  | 7   | Kompensationsbedarf als abgedeckt angesehen im Sinne<br>von Mehrfachwirkungen über Kompensation<br>für Schutzgüter 1+2 plus Gestaltungsmaßnahmen A 2<br>bis A 4 | esehen im Sinne<br>tion<br>Snahmen A 2 |
| ω  | Der rechnerische Gesamtbedarf an Kompensationsflächen beträgt damit   | n beträgt damit   |                   |                                       |  |                                    |   |   | -7.575                                 |

| 480 | I Imwelthericht zum B-Pla            | 489 I Imwelthericht zum B-Dlan Nr. 519 "Stockgrabenfeld" in Hasede  | Plangehietsgröße gesamt                                  | camt.                        | 28 777 m <sup>2</sup> Tah A   | Spite 2           |
|-----|--------------------------------------|---|--|------------------------------|---|-------------------|
|     |                                      |   | 26 20 16 22 10 26 10 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 |                              | us ' <b>B''</b> Ko  | -7.5              |
| O   | Maßnahmen zur                        |   | Flächenumfang real                                       | Wertsteige-                  | Kompensationswirkung  | gesam             |
|     |                                      |   | (ca. m²)   | rung / Aufwer<br>tungsfaktor | (Flächenwert rechnerisch; m²)   | (m <sup>2</sup> ) |
| 1   | Maßnahmen innerhalb des Plangebietes | Plangebietes  |  |                              |   |                   |
|     | Bezeichnung                          | Art   |  |                              | tho   |                   |
|     | A1                                   | Ortsrandeingrünung im Osten Anlage einer 3 m breiten, 2-reihigen Pflanzung aus standortheimi- schen Sträuchern zur Gliederung, Gestaltung und Abschirmung des zukünftigen Ortsrandes; Ansatz: Biotoptyp "A" (Acker; Wertstufe 1) wird zu Biotoptyp "HPG" (Standortgerechte Gehölzpflanzung; Wertstufe 2); d.h. Aufwertung um eine Wertstufe   | 525  | ×                            | >>>   | 525               |
|     | A 2                                  | Mohnbauflächen: Anpflanzung eines standortheimischen Laubbaumes je Baugrundstück (eingeschossige Bauweise) zur inneren Gestaltung und Durchgrünung des Plangebietes, insgesamt ca. 22 - 25 Baugrundstücke; bei dreigeschossiger Bauweise Pflanzung eines entsprechenden Baumes je angefangene 500 nf Grundstücksfläche  |  |                              | kein rechnerischer Kompensationsansatz, da<br>unter A 1 a. bis c. oben in der Tabelle auch kein<br>Wertstufenverlust für die überplante Fläche<br>festgesteilt wird; außerdem kein Flächenansatz<br>nach DRACHENFELS (2012) möglich |                   |
|     | А3                                   | Öffentliche Verkehrsflächen / Erschließungsstraßen:<br>Anpflanzung von insgesamt 7 Stück höherwachsenden Laubbäumen zur<br>Gestaltung und Durchgrünung des öffentlichen Verkehrsraumes  |  |                              | wie vor   |                   |
|     | A 4                                  | Regenwasserrückhaltebecken: Anpflanzung von insgesamt 2 Stück höherwachsenden Laubbäumen sowie 2 Stück Einzelsträuchern zur Gestaltung und Begrünung des Rückhaltebereich als öffentliche Grünfläche  | 0  |                              | wie vor   |                   |
|     | Н1                                   | Fläche für die artenschutzrechtliche Kompensation "Feldhamster":<br>Flächenumfang: 6.625 qm   |  | hier                         | hier keine Anrechnung, da artenschutzbezogen  |                   |
|     |                                      | :amme:  | 525  |                              | Kompensationswirkung innerhalb des Plangebietes   | 525               |
|     |                                      |   |  |                              | verbleibender Restbedarf für externe Kompensation   | 1.050             |
| 2   | Maßnahmen außerhalb des Plangebietes | s Plangebietes  |  |                              |   |                   |
|     | Bezeichnung                          | Art   |  | 6                            | 9   |                   |
|     | E1                                   | Nutzungsextensivierung einer Ackerfläche: Aufgabe der bisherigen intensiven Ackernutzung, nachfolgend Eigenentwicklung ohne weitere Unterhaltung; dadurch Aufwertung der Biotopfunktionen sowie Entlastung der Schutzgüter "Boden" und "Wasser" durch Verzicht auf Düngung, Biozideinsatz und Bodenbearbeitung; Ansatz: Biotoptyp "A" (Acker, Wertstufe 1) wird zu Biotoptyp "UMS" (Sonstige Grasund Staudenflur mittlerer Standorte, Wertstufe 3); d.h. Aufwertung um zwei Wertstufen Lage der Fläche: Flurstück 00201/002, Flur 001, Gemarkung Groß Giesen, Flurbezeichnung "Dötzumerwiese" | 3.525  | ×                            | 7.050   | 7.050             |
| က   | 1000                                 | Summe der Kompensationswirkungen aller Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes   |  |                              |   | 7.575             |
| O   |                                      | Die Eingriffsbilanz (= Kompensationsbedarf aus A + B abzüglich Kompe  | ensationswirkung der vor                                 | geschlagener                 | aus A + B abzüglich Kompensationswirkung der vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen aus C) beträgt damit gerundet das ist ein Überschuß / Defizit in % vom Gesamtkompensationshedarf von c   | let 0             |
|     |                                      |   | Die Eingriffsl   | ilanz ist damit              | Die Eingriffsbilanz ist damithinreichend ausgeglichen: ja   |                   |
|     |                                      |   |  |                              |   |                   |